

36/MV/053/2025

Mitteilungsvorlage
öffentlich

Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagbau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz hier: Information zum städtebaulichen Vertrag zur kommunalen Teilhabe (ZAV-Maßnahmen)

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Bau Gebäude Liegenschaften <i>Verfasser:</i> Hendrikje Kmietyk	<i>Datum</i> 17.11.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Kenntnisnahme)	27.11.2025	Ö

Sachverhalt

Information der Verwaltung:

Die Verwaltung informiert die Gemeinde Tützpatz über:

1. Anpassung zum Antrag auf Zielabweichung zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagbau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz
2. daraus resultierende vertragliche Auswirkungen

Begründung:

Mit Beschluss vom 11.05.2023 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagbau Schossow 2“ beschlossen.

Auf der Basis dieses Aufstellungsverfahrens wurde der gesonderte Antrag auf Zielabweichung parallel gestellt. Im Zuge dieses Verfahrens erfolgten Anpassungen in den ursprünglich festgelegten Maßnahmen gem. dem Kriterienkatalog. Hierüber will die Verwaltung und der Investor die Gemeindevertretung informieren. Mögliche vertragliche Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Investor sind vor einer Beschlussfassung von der Kommunalaufsicht des Landkreis MSE und dem Wirtschaftsministerium M-V zu prüfen und freizugeben.

Anlage/n

1	Japzow 1. Solar_Tützpatz_VER-PVA Japzow II-Entw_Städtebaul_ZAV-ENTWURF öffentlich
---	---

Städtebaulicher Vertrag (kommunale Teilhabe)

zwischen

1.

der **Gemeinde Tützpatz**

vertreten durch die Bürgermeister, Herr Roland Schulz,

- nachstehend „**Gemeinde**“ genannt -

und

2.

der **Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co. KG**

vertreten durch die

Komesker Energiesysteme GmbH

vertreten durch Manfred Komesker / Matthias Meyer, Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz

- nachstehend „**Investor**“ genannt

- gemeinsam „**Parteien oder Vertragsparteien**“ genannt -

über die Gewährung von freiwilligen Zuwendungen/Leistungen an die Gemeinde Tützpatz zum Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“.

Präambel

Die Gemeindevertretung Tützpatz hat am 11.05.2023 beschlossen, für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung der Photovoltaikanlage den Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ aufzustellen. Dieser Beschluss wurde amtlich bekannt gemacht.

Der Investor hat mit der Beantragung des Zielabweichungsverfahrens zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage, durch die Gemeinde Tützpatz, auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz, „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ freiwillige Zuwendungen/Leistungen an die Gemeinde zugesagt, welche mit Bestätigung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern angepasst wurden. Diese sind auch Bestandteil des Antrages auf Zielabweichung. Der Antrag und die Änderungsbestätigung sind Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1 - 5).

Für eine fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist es maßgeblich, dass die Menschen vor Ort in der Veränderung ihrer Kulturlandschaft auch einen wirtschaftlichen Mehrwert erleben. Sie wollen beteiligt werden und so ist es naheliegend, dass Solarparks auch als Mittel der lokalen Wertschöpfung genutzt werden.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

Der Investor gewährt der Gemeinde nachfolgende freiwillige Zuwendungen/Leistungen im Rahmen der Umsetzung der auf Grundlage des Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ zulässigerweise zu errichtenden Freiflächenphotovoltaikanlage:

(1) Der Investor sichert analog zu § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 eine einseitige Zuwendung ohne Verpflichtung zur Gegenleistung in Höhe von 0,2 ct/kWh zu. Bei der derzeit kalkulierten Einspeiseleistung von ca. 22.400 MWh entspricht dies einer Zuwendung von insgesamt rund 1.344.000 € über die vorgesehene Laufzeit (30 Jahre) des Solarparks. Diese unterliegen keiner Zweckbindung (Anlage 6: Vertrag zur kommunalen Beteiligung gemäß § 6 EEG).

(2) Investor für die Umsetzung des Vorhabens „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ ist die Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co. KG. Mit der Neugründung der Projektgesellschaft und der Eintragung in das Handelsregister HRA 2818 vom 22.01.2020, gilt die Firmenanschrift: Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz als Sitz der Betreiberfirma, in der Gemeinde Tützpatz, innerhalb des Amtsbereichs Treptower Tollensewinkel. (Anlage 7: Handelsregisterauszug). Da es sich um ein interkommunales Vorhaben handelt, liegt der Hauptsitz der Betreibergesellschaft in der Gemeinde mit dem größten Flächenanteil. Über die Gewerbesteuererlegung erhält jedoch jede der drei Gemeinden den ihr nach Flächenschlüssel zustehenden Anteil an der Gewerbesteuer.

(3) Die im Antrag auf Zielabweichung aufgeführten Einzelmaßnahmen zur kommunalen Teilhabe werden zur besseren flexiblen Steuerbarkeit durch die Gemeinden, in die Zahlung der vollen gesetzlich möglichen 0,2ct/kWh überführt, statt einzeln zweckgebunden gezahlt zu werden (Anlage 4).

(4) Der Investor plant im Rahmen der fortschrittlichen Bürgerbeteiligung, statt der ursprünglich intendierten Bürgerstromgeld-Abgabe, in Zusammenarbeit mit der Amtsverwaltung Treptower Tollensewinkel einen Bürgerhaushalt einzurichten. In diesen Bürgerhaushalt zahlt der Investor jährlich 5.000 € ein, welche zweckgebunden für mehrheitlich von der Bürgerschaft abgestimmte Projekte zu verwenden sind und über mehrere Jahre akkumuliert werden können. Die Satzung wird in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Amt Treptower Tollensewinkel erstellt.

(5) Im Zuge der Realisierung des Solarparks sollen für die Bewirtschaftung des Solarparks regional ansässige Firmen für die Grünpflege- und Elektroservicearbeiten integriert werden. Hierzu erfolgt eine beschränkte Ausschreibung unter Beteiligung geeigneter regional ansässiger Firmen.

(6) Zur Stärkung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Infrastruktur plant der Investor die anteilige Finanzierung der Errichtung der gemeindeübergreifenden Ortsverbindung von Schossow nach Röckwitz. Diese Maßnahme soll die beiden Gemeinden Tützpatz und Röckwitz infrastrukturell durch den grundhaften Ausbau des vorhandenen ländlichen Weges als ortsverbindende Gemeindestraße zusammenführen. Der Investor sichert zu, den 10%igen Eigenanteil der Gemeinde Tützpatz für den grundhaften Ausbau ländlicher Wege bei Umsetzung der Maßnahme zu übernehmen.

(7) Die Nachbargemeinden Röckwitz und Wolde befinden sich derzeit im Flurneuordnungsverfahren. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde durch eine

Machbarkeitsstudie, der Fa. Schimmelmann Consult GmbH, die Umsetzung einer naturnahen Gewässerrenaturierung am Teetzlebener Mühlenbach (MTOL-2100) durch Öffnung der Gewässerverrohrung sowie die Herstellung typspezifischer struktureller Elemente untersucht. Die Umsetzung dieser Maßnahmen, welche in den Hoheitsgebieten beider Gemeinden liegen, sollen nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erfolgen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen soll eine erhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzes erzielt werden. Zudem soll auch durch die elementare Verbesserung des Wasserhaushaltsmanagements die Voraussetzung der angrenzenden Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Einklang mit Hochwasserereignissen ermöglicht werden.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist für die Teilnehmergeinschaft des Flurneuerungsverfahrens ein Flächenerwerb angrenzender Grabenflächen von maximal 22.900m² notwendig, um die Maßnahmen überhaupt zu ermöglichen. Für diesen Flächenerwerb sichert der Investor zu, die erforderlichen Eigenmittel in einer Höhe von bis zu 25.000€/ha zu übernehmen. Diese Maßnahme bezieht sich auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahme für die drei Gemeinden Wolde, Röckwitz, Tützpatz – welche das Gesamtvorhaben PVA Japzow 2 umfasst.

§ 2

Vertragslaufzeit

Wirksamkeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit Unterzeichnung durch die Parteien wirksam.
- (2) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 30 Jahre und beginnt mit der Inbetriebnahme des Solarparks („Festlaufzeit“).
- (3) Der Investor ist berechtigt, die Festlaufzeit durch einseitige Erklärung gegenüber der Gemeinde insgesamt zweimal um jeweils fünf Jahre zu verlängern. („Verlängerungsoption“). Die Ausübung der Verlängerungsoption ist spätestens 6 Monate vor Ablauf der (ggf. bereits einmal verlängerten) Festlaufzeit gegenüber der Gemeinde schriftlich zu erklären.
- (4) Der Vertrag endet zum Ablauf der Festlaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3

Übernahme der Kosten/weiterer Verpflichtungen

- (1) Der Investor übernimmt alle mit der Umsetzung des Vertragsgegenstandes verbundenen Kosten.
- (2) Vor Abschluss dieser Vereinbarung werden die im Antrag auf Zielabweichung vom Juli 2023 genannten Maßnahmen und Zusagen der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Sofern diese gegen die vom Investor zugesagten Zuwendungen und Leistungen an die Gemeinde rechtsaufsichtliche Bedenken geltend macht (z.B. wg. Verstoßes gegen das Haushaltsrecht oder wg. strafbarer Vorteilsnahme nach §§ 331, 333 StGB), ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen. Die Parteien verpflichten sich bereits jetzt wechselseitig, im besten Bemühen eine rechtskonforme Anpassung der Maßnahmen vorzunehmen und zu vereinbaren.

§ 4 Rechtsnachfolge

- (1) Der Investor ist zur Weitergabe der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten nur mit Zustimmung der Gemeinde berechtigt.
- (2) Der Investor verpflichtet sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen und diesen entsprechend zu verpflichten. Der Investor ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Die Verpflichtungen dieses Vertrages sind etwaigen Rechtsnachfolgern mit der Maßgabe aufzuerlegen, diese in Fällen von Rechtsnachfolgern entsprechend weiterzugeben.

§ 5 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag ist dreifach auszufertigen.
- (2) Vertragsänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen. Dies gilt auch, wenn sich während des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.
- (4) Die Parteien sind durch diese Vereinbarung nicht gehindert, ein notwendiges gerichtliches Eilverfahren durchzuführen.
- (5) Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht in Greifswald zuständig.

Tützpatz, den _____

Tützpatz, den _____

Gemeinde Tützpatz
Bürgermeister

Komesker Energiesysteme GmbH
Geschäftsführer

Anlagen:

- Anlage 1: Antrag auf Zielabweichung
- Anlage 2: positiver Bescheid Zielabweichungsverfahren vom 12.09.2024
- Anlage 3: Antrag auf Änderungen
- Anlage 4: Änderungsbestätigungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
- Anlage 5: Bestätigungs-E-Mail aller beantragten Änderungen
- Anlage 6: Vertrag kommunale Teilhabe § 6 EEG
- Anlage 7: Handelsregisterauszug

Anlage 1:

Antrag auf Zielabweichungsverfahren der Gemeinde Tützpatz

Bebauungsplan Nr. 8 „Photo- voltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz

Amt Treptower Tollensewinkel

Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Stand: Juni 2023

[ANTRAG DER GEMEINDE TÜTZPATZ AUF ZIELABWEICHUNG GEMÄSS § 6 ABS. 2 ROG]

Die Gemeinde Tützpatz hat in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.05.2023 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ beschlossen. Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung zur Errichtung eines Solarparks auf Ackerflächen mit geringem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen abseits von Konversionsflächen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen widerspricht jedoch Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016.

Der Beschlussfassung des Landtages M-V mit der Drucksache 7/6169 folgend, beantragt die Gemeinde Tützpatz im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens die landesplanerische Zulassung des o. g. Vorhabens unter Einhaltung der durch die Landesregierung beschlossenen verbindlichen Anforderungen.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	EINFÜHRUNG	3
2.	ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	5
3.	ANZUWENDENDEN RECHT	7
4.	ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN	9
5.	LANDWIRTSCHAFTLICHES ERTRAGSVERMÖGEN	11
5.1	Geologie	11
5.2	Bodengruppen und -eigenschaften	11
5.3	Bodengüte	11
6.	GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR ZIELABWEICHUNG - KATEGORIE A	13
7.	AUSWAHLKRITERIEN FÜR ZIELABWEICHUNG - KATEGORIE B	14
7.1	fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	15
7.2	Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	17
7.3	gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuer hinaus	18
7.4	interkommunale Kooperation	19
7.5	regionale Wertschöpfung	19
7.6	weitere Investitionen in ländliche Räume	20
7.7	Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	21
7.8	ökologische Nützlichkeit des Planungsraumes	22
7.9	Umsetzung von naturschutzfachlichen Projekten	23
7.10	Systemdienlichkeit der Energiewende	24
7.11	Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	27
8.	ZUSAMMENFASSUNG	28
9.	ANLAGEN	30

1. EINFÜHRUNG

Die Gemeinde Tützpatz hat in ihrer Sitzung vom 11.05.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 23,7 ha. Entsprechend ist das Vorhaben als großflächig und raumbedeutsam anzusehen. Im Rahmen einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte die Umweltverträglichkeit nachgewiesen werden (siehe Anlage 1).

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen werden darüber hinaus landwirtschaftlich genutzt. Sie sind im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern als Fläche ohne Raumordnerische Festsetzungen dargestellt.

Als Ziel der Raumordnung ist in 5.3(9) Absatz 2 des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) festgelegt, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen.

Gemäß 5.3(9) LEP M-V sollen für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten Voraussetzungen geschaffen werden. Als geeignete Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen sind im LEP M-V insbesondere Konversionsstandorte, endgültig stillgelegte Deponien oder Deponieabschnitte und bereits versiegelte Flächen aufgeführt. Grundsätzlich sind insbesondere bereits versiegelte oder geeignete wirtschaftliche oder militärische Konversionsflächen als geeignete Standorte zu nutzen. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu, jedoch ist dies aber auch kein Ausschlussgrund.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden landwirtschaftlich genutzte Flächen abseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen überplant. Insofern ist das beabsichtigte Vorhaben mit dem Ziel der Raumordnung 5.3(9) LEP M-V bei erster Betrachtung nicht vereinbar.

Der durch den Bundesgesetzgeber formulierte Zweck des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Demnach soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden. Darüber hinaus soll vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik

Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Die Einhaltung der auch grundrechtlich gebotenen CO₂-Reduktionen ist unlängst in den sogenannten Klimabeschlüssen vom Bundesverfassungsgericht angemahnt worden, in denen auch die Raumordnungsbehörden und die Gemeinden angesprochen wurden.

In diesem Zusammenhang hat der Landtag durch Beschluss der Drucksache 7/6169 am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, um die oben benannten bundespolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Wenn geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen die durch den Landtag beschlossenen Kriterien erfüllen, können die entsprechenden Anträge im so genannten Zielabweichungsverfahren positiv beschieden werden. § 6 Abs. 2 ROG bietet dem Land als Verordnungsgeber hierzu die Rechtsgrundlage.

2. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

Für die Gemeinde Tützpatz steht neben den wirtschaftlichen Interessen des Landwirtes als Flächeneigentümer und den investiven Interessen des Vorhabenträgers insbesondere die Standorteignung im Vordergrund. Aus städtebaulicher Sicht eignen sich Planungsräume mit einem großen Abstand zu Wohnnutzungen, einem geringen naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial, einer geringen touristischen Qualität und einem hohen Grad an natürlichen sichtverstellenden oder sichtverschattenden Landschaftselementen für die Ansiedlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Die durch Antragstellung des Vorhabenträgers einbezogene Flächenkulisse erfüllt diese städtebaulichen Anforderungen vollständig. Dennoch sollten die **Festsetzungen des Bebauungsplans** weitere Entwicklungsziele der Gemeinde absichern.

Der Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz umfasst einen räumlichen Geltungsbereich von rund 23,7 ha. Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für bis zu 25,0 MWp Einspeiseleistung auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen.

Der Vorhabenstandort befindet sich süd-westlich der Ortslage Schossow im Dreieck der beiden Gemeindestraße von Japzow nach Röckwitz und Japzow nach Schossow im Bereich intensiv genutzter Agrarflächen.

Begrenzt wird der Planungsraum im Süden und Westen durch einen schon errichteten Solarpark auf der Fläche des ehemaligen Sandtagebaus Schossow, östlich von der unmittelbar angrenzenden Gemeindestraße und nördlich durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen.

Die nächsten Wohnnutzungen des Ortes Schossow befinden sich nord-östlich in ca. 1.200 m Entfernung.

Schutzgebiete nach den §§ 23 (Naturschutzgebiet), 24 (Nationalpark, Nationale Naturmonumente), 25 (Biosphärenreservat), 26 (Landschaftsschutzgebiet), 27 (Naturpark) und 28 (Naturdenkmäler) des Bundesnaturschutzgesetzes oder europäische Schutzgebiete sind im gesamten Geltungsbereich nicht vorhanden.

Die gewählten Ackerflächen weisen eine geringe durchschnittlichen Ackerwertzahl von 38,00 auf. Dementsprechend sind bedingt durch ausfallende Niederschläge immer wieder kehrend Ausfälle in den ohnehin schon schwachen Erträgen festzustellen.

Der Zuschnitt des Geltungsbereiches erfolgte also nicht willkürlich. Gegenteilig beschränkt sich die mit dem Bebauungsplan einbezogene Flächenkulisse auf Areale, die durch ein ausdrücklich vermindertes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind.

Die Festsetzungssystematik beinhaltet im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, dass nach der geplanten 30-jährigen Nutzungsdauer des Solarparks eine Rückführung in die Intensivlandwirtschaft erfolgen wird.

Unzulässig ist während der Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen die Verwendung von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sowie die Bodenbearbeitung innerhalb des festgesetzten Sondergebietes SO EBS. Die von den Modulen überschirmten Flächen sowie die Modulzwischenräume gelten als Betriebsflächen der großflächigen Photovoltaikanlagen. Eine Mahd dieser Betriebsflächen soll zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte maximal zwei Mal jährlich nicht vor dem 15. Juli eines Jahres erfolgen. Das Mähgut ist zu entfernen. Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung mit Schafen mit einem Besatz von maximal einer Großvieheinheit je Hektar möglich.

Das Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von großflächigen Photovoltaikanlagen. Der Vorhabenträger plant dazu als Investor fest montierte Modultische mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen, Trafostationen, Wechselrichterstationen, Verkabelungen, Wartungsflächen, Fahrwege und Zäune. Der dazu erstellte Modulbelegungsplan ist diesem Antrag als Anlage 3 beigefügt.

Bei der durch den Vorhabenträger geplanten Photovoltaikanlage handelt es sich um linienförmig aneinandergereihte Module, die auf Gestellen gegen Süden platziert werden. Der Abstand zwischen den Modulreihen ist in Abhängigkeit der jeweiligen Geländetopografie, zur Vermeidung gegenseitiger Beschattung und einer Ausrichtung für eine optimierte Sonneneinstrahlung variabel zwischen 1 - 5 m.

Die Distanz der Module von der Geländeoberkante (GOK) variiert aufgrund ihrer Schrägstellung, der Exposition nach Süden und der Geländeform. Der Abstand wird ca. 3,5 m an der Rückseite betragen.

Die Module werden zu Funktionseinheiten zusammengefasst. Zur Aufständigung und optimierten Exposition der Module/Funktionseinheiten werden standardisierte, variabel fixierbare Gestelle eingesetzt.

Die einzelnen Tische werden auf verzinkten Stahlpfosten montiert. Diese werden in den unbefestigten Untergrund gerammt. Durch die sogenannten Rammfundamente ist eine nachhaltige Versiegelung des Bodens nicht notwendig.

Die Module werden zu Strängen untereinander verkabelt, welche gebündelt an die Stringwechselrichter angeschlossen werden.

Nach Fertigstellung des Solarparks erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen die Einzäunung mit einem handelsüblichen Maschendraht oder Stabgittermatten mit Übersteigschutz in Höhen zwischen 2 bis 3 m.

3. ANZUWENDENDEN RECHT

Mit dem Landesraumentwicklungsprogramm (LEP) besteht eine fachübergreifende raumbezogene Rahmenplanung für die Entwicklung des Landes. Das LEP wird durch Rechtsverordnung festgestellt. Die verbindliche Wirkung erstreckt sich auf die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung, die textlich und/oder zeichnerisch festgelegt sind. Das LEP hat eine Laufzeit von etwa 10 Jahren (§ 4 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)).

Ziele der Raumordnung sind dabei das Instrument mit der strengsten Bindungswirkung. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) sind „Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen (*hier: LEP*) zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums.“

Ziele der Raumordnung sind also bereits abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich. Um bei einer Laufzeit des LEP von etwa 10 Jahren eine Möglichkeit zu schaffen, auf neue bzw. veränderte Tatsachen reagieren zu können, ohne dabei eine zeitaufwändige Fortschreibung des LEP vorzunehmen, kann durch den Ordnungsgeber das Instrument der Zielabweichung genutzt werden.

In § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG hat der Bundesgesetzgeber dazu definiert, wann eine Zielabweichung zugelassen werden darf. Danach kann eine Abweichung zugelassen werden, wenn sie unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Entsprechend der aus Art. 72 Abs. 1 bis 3 GG abzuleitenden Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung hat der Bund damit die beiden Tatbestandsmerkmale benannt, die erfüllt sein müssen, um Abweichungen zu ermöglichen. Bei § 6 Abs. 2 ROG handelt es sich um eine Ausnahmeregelung, die Mindeststandards festlegt, die aus Bundessicht eingehalten werden müssen.

Vorliegend geht es um die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von dem Ziel des LEP möglich sein könnte, wonach „Landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen“ (5.3(9), zweiter Absatz, LEP 2016).

Die fachliche Grundlage für die Zulassung einer Zielabweichung bildet die durch den Landtag am 10. Juni 2021 beschlossene Drucksache 7/6169. Die-

se beinhaltet eine Matrix als Grundlage für eine Beurteilung des Verordnungsgebers unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann.

4. ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN

Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz befindet sich innerhalb des Amtsbereiches Treptower Tollensewinkel im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte unmittelbar in einer Entfernung von ca. 1200 m süd-westlich des Ortes Schossow.

Das Territorium der Gemeinde Tützpatz befindet sich innerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm festgelegten Ländlichen Gestaltungsräume (Anlage 3).

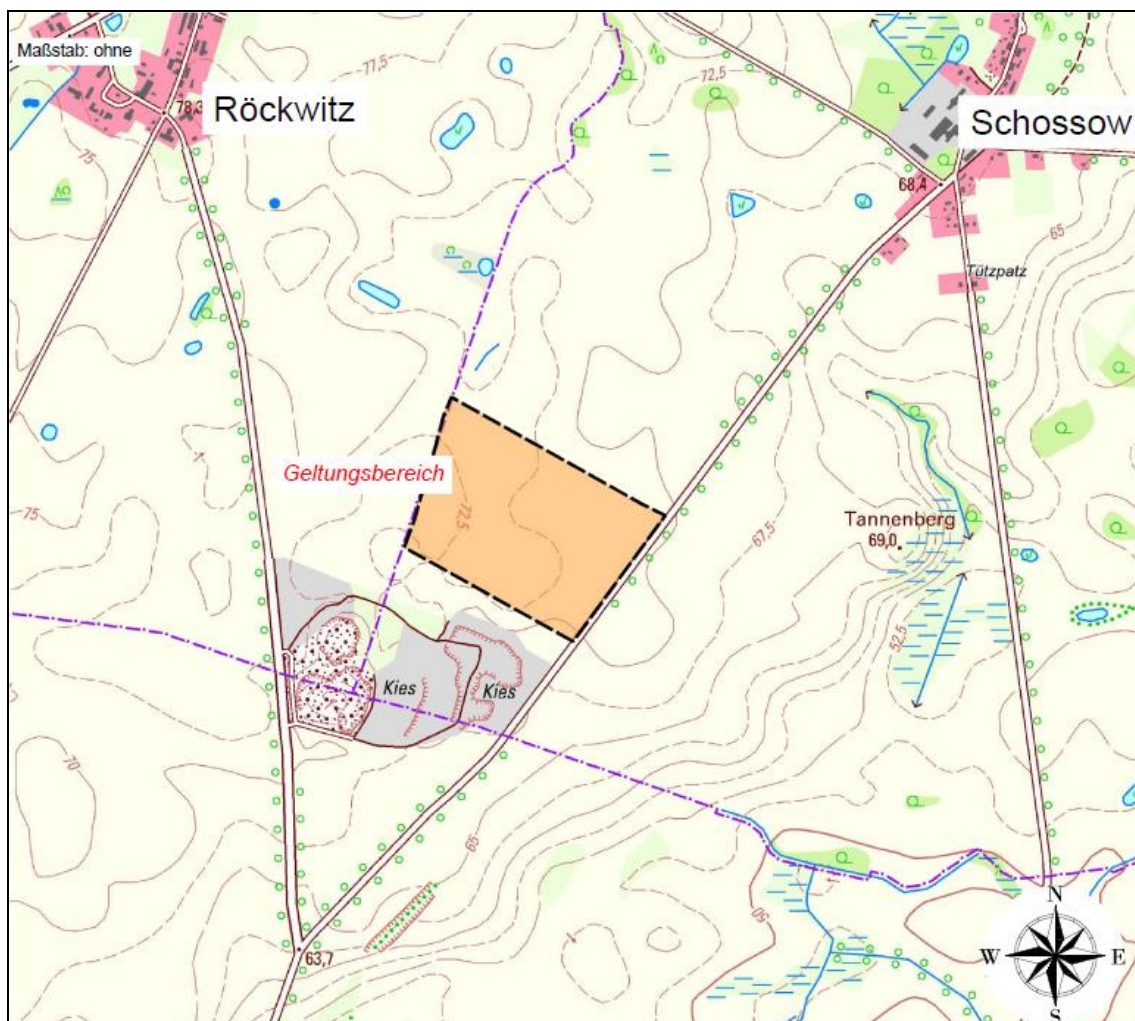


Abbildung 1: Übersichtskarte Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans (Anlage 1) ist im Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund

23,7 ha. Er erstreckt sich auf den Flurstücken 23, 24 und 25 der Flur 1 in der Gemarkung Schossow.

Der Planungsraum umfasst ausschließlich Ackerflächen, die als solches auch weitestgehend intensiv bewirtschaftet werden.

Die hier vorhandenen lehmigen Sandböden sind durch ein geringes landwirtschaftliches Produktionsvermögen mit durchschnittlich 28 bis 40 Bodenknoten (in einem untergeordneten Bereich [ca. 8,50 ha] 46), ein geringes Speichervermögen und gute Versickerungseigenschaften gekennzeichnet.

Die Topographie des einbezogenen Geländes ist leicht kuppig und unregelmäßig geneigt.

Hochwertige geschützte Biotopstrukturen sind (siehe Anlage 1) nicht vorhanden. Der Grundwasserflurabstand ist aufgrund der flach geneigten Topographie des Plangebietes als konstant einzuschätzen. Die Grundwasserflussrichtung verläuft von Norden nach Süden.

5. LANDWIRTSCHAFTLICHES ERTRAGSVERMÖGEN

5.1 Geologie

Der Planungsraum umfasst ebene Grundmoränenzüge mit starkem Stauwasser- und mäßigem Grundwassereinfluss. Die Böden innerhalb des Planungsraumes sind als Moränenmaterial in Form von Kies, Sand, Schluff und Tonbestandteilen geprägt und verspringen innerhalb des Geltungsbereiches relativ kleinteilig.

5.2 Bodengruppen und -eigenschaften

Als Bodenarten kommen in engem Wechsel intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische, Sande und lehmige Sande mit sehr stark schwankenden Ackerwertzahlen vor.

Es wechseln sich intermittierend gestufte Sand-Kies-Gemische mit Ackerzahlen von 28 bis 40 ab.

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde eine **durchschnittliche landwirtschaftliche Ackerzahl von 38,00** ermittelt.

5.3 Bodengüte

Die in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen erzielen durch stark verspringende Bodengruppen, Ackerzahlen von 28 bis 40 und sehr unterschiedliche Bodeneigenschaften nur unterdurchschnittliche landwirtschaftliche Erträge.

Am Vorhabenstandort dominieren flachgründige Sandböden mit sehr geringen Nährstoff- und Wasserhaltevermögen. Die Böden sind zunehmend nicht im Stande, den Wasserbedarf der Kulturpflanzen in der Hauptvegetationsphase zu decken.

Ohne Beregnung ist das pflanzenverfügbare Bodenwasser in wenigen Wochen verbraucht. Anbaufrüchte, wie Wintergetreide, Sommergetreide und Raps werden häufig notreif. Der betroffene Landwirt beklagt dementsprechend außerordentliche Ertragsverluste von durchschnittlich 30 bis 40 % im Vergleich zu anderen Flächen seines Betriebes.

Der betreffende Landwirtschaftsbetrieb konnte in den letzten Jahren auf den o.g. Flächen ohne Beregnung nicht kostendeckend produzieren, denn die

Aufwendungen durch eingesetzte Betriebsmittel, Maschinen und Arbeitskräfte konnten durch den erwirtschafteten Ertrag nicht ausgeglichen werden.

Zudem wirkt sich auch hier auf den flachgründigen lehmigen Sandböden der Klimawandel auf das Pflanzenwachstum verstärkt nachteilig aus, da diese in Dürrezeiten zusätzlich zur ohnehin schlechteren Wasserhaltefähigkeit der Böden zusätzlich unter dem fehlenden Niederschlag leiden. Die hier beschriebenen Eigenschaften des Bodens hinsichtlich der landwirtschaftlichen Ertragsfähigkeit treffen im Wesentlichen auf alle für die Planung vorgesehenen Flächen zu. Entsprechend wurden die Flächen mit dem Eigentümer und Bewirtschafter extra anhand dieser Eigenschaften ausgesucht.

Durch den Klimawandel lässt sich wiederkehrend aufgrund der Frühsommertrockenheit feststellen, dass besonders in der Hauptvegetationszeit (April, Mai) den Pflanzen das Wasser fehlt. Durch die Pachteinnahmen aus der befristeten Nutzung der Flächen zur Erzeugung von alternativen Energien soll das Grundeinkommen des landwirtschaftlichen Betriebs gesichert werden, um so Aufwertungsmaßnahmen gegen Dürrefolgen realisieren zu können und letztendlich Arbeitsplätze vor Ort zu sichern.

6. GRUNDVORAUSSETZUNGEN FÜR ZIELABWEICHUNG - Kategorie A

Der Beschluss der Landesregierung zur Drucksache 7/6169 beinhaltet grundlegende Anforderungen an die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens als Kategorie A.

Kategorie A - Kriterien, die obligatorisch sind:

- Bebauungsplan Aufstellungsbeschluss = Gemeinde positiv (noch offen)**
 Der Aufstellungsbeschluss wurde durch die Gemeinde Tützpatz in der Sitzung vom 11.05.2023 gefasst werden (siehe Anlage 4)
- Einverständniserklärung des Landwirts**
 liegt durch Zustimmungserklärung der Flächeneigentümer mit dem Vorhabenträger/Investor vor
- Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land**
 Der Investor verpflichtet sich zur Gründung einer ortsansässigen Projektgesellschaft zur Errichtung und Bewirtschaftung der PV-Anlage „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz
- Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte**
 Die unter Abschnitt 5.2 ermittelte durchschnittliche Ackerzahl beträgt 38,00
- Sicherung der landwirtschaftlichen Folgenutzung nach Betriebsende**
 Die Betriebsdauer der großflächigen Photovoltaikanlagen ist auf 30 Jahre bis zum 31.12.2053 befristet (Befristung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Als Folgenutzung wird für das sonstige Sondergebiet „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ Fläche für die Landwirtschaft im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetzt. (Folgenutzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- Größe der FF-PVA bis zu 150 ha**
 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 23,7 ha (siehe Abbildung 1 - Geltungsbereich)

Die Einhaltung von Kategorie A soll durch Festsetzungen im Bebauungsplan sowie durch Regelungen eines raumordnerischen Vertrages abgesichert werden.

7. AUSWAHLKRITERIEN FÜR ZIELABWEICHUNG - Kategorie B

Der Beschluss der Landesregierung zur Drucksache 7/6169 beinhaltet weitere, in der nachgestellten Matrix zusammengefasste Kriterien als Grundlage einer rechtssicheren Beurteilung durch den Verordnungsgeber. Die Matrix gibt vor, unter welchen Bedingungen im Einzelfall die raumordnerische Verbotsschranke der Zielfestlegung angehoben werden könnte und insofern die Möglichkeit der Einleitung von Zielabweichungsverfahrens eröffnet werden kann.

Beschreibung	Punkte jeweils bis zu
fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung	30
Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde	10
gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuereinnahmen hinaus	20
interkommunale Kooperation	10
regionale Wertschöpfung durch FF-PVA direkt gestärkt/gesichert (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung)	20
Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung/Rückbau von Altlasten)	30
Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume	10
Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche/Wasserschutzfläche)	20
Größe der FF-PVA über 100 ha	Minus 10
Durchschnittliche Bodenpunkte zwischen 35 und 40 *	Minus 20
Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte	15
geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20	10
Systemdienlichkeit der Energiewende Nutzung von Wasserstoff	-
- Einbeziehung in regionale Energiesysteme	20
- anderweitige innovative Ansätze und Konzepte	20

- ZAV ab Erreichen einer Gesamtpunktzahl von 100
- mindestens 6 Kriterien der Kategorie B müssen erfüllt sein
- Kriterien mit * zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien

7.1 fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung

Erfahrungen aus der Akzeptanz von größeren Energieprojekten in Deutschland zeigen auf, dass es ohne die Unterstützung der lokalen Bevölkerung schwierig wird, die aktuellen bundes- und landespolitischen Zielstellungen zum Klimaschutz und dem Ausbau erneuerbarer Energien zu erfüllen.

Eine fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung, die einen beschleunigten Zubau der Photovoltaik ermöglicht, sollte dazu proaktiv auf viele Aspekte setzen. Neben den vielen eher allgemein gültigen Vorteilen der Energiewende für den Klima- und Naturschutz sollte es dabei vor allem um den Schutz von Anwohnern und Kommunen gehen.

Für eine fortschrittliche Kommunal- und Bürgerbeteiligung ist es also maßgeblich, dass die Menschen vor Ort in der Veränderung ihrer Kulturlandschaft auch einen wirtschaftlichen Mehrwert erleben. Sie wollen beteiligt werden und so ist es naheliegend, dass Solarparks auch als Mittel der lokalen Wertschöpfung genutzt werden.

Kommunalbeteiligung

§ 6 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes in der Fassung des Art. 11 des „Gesetzes zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben und zur Regelung reiner Wasserstoffnetze im Energiewirtschaftsrecht“ vom 16. Juli 2021 (Bundesgesetzblatt I Seite 3026, in Kraft seit dem 27. Juli 2021) erlaubt es den Vorhabenträgern von Photovoltaik-Freiflächenanlagen, den betroffenen Gemeinden in gewissem Umfang finanzielle Beteiligungen zu gewähren. Der Vorhabenträger sichert eine einseitige Zuwendung ohne Verpflichtung zur Gegenleistung zu. Sie bewegen sich im Rahmen des in der Drucksache 7/6169 formulierten Kriterienkatalogs. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Maßnahmen (ab Inkrafttreten des § 6 EEG entfällt die Zweckbindung und die erwähnten Sach- und Dienstleistungen werden in leistungsabhängige Geldzahlung (Ct/kWh) umgerechnet).

Der Vorhabenträger/Investor sichert bei In-Kraft-Treten des o.g. Paragraphen eine einseitige Zuwendung ohne Verpflichtung zur Gegenleistung in Höhe von 0,15 Ct/kWh zu. Bei der derzeit kalkulierten Einspeiseleistung von ca. 25.000 MWh entspricht dies einer Zuwendung von insgesamt rund 1.125.000,00 € über die vorgesehene Laufzeit (30 Jahre) des Solarparks. Diese unterliegen keiner Zweckbindung.

Für die mit der vorliegenden Planung zulässigen Photovoltaikanlagen verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Zahlung von freiwilligen Zuwendungen ohne Gegenleistung.

Bürgerbeteiligung

Die qualifizierte Einbindung und die aktive Partizipation von Bürgern helfen dabei, die Menschen vor Ort vollumfänglich mitzunehmen.

Mit der Umsetzung des Solarparks „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz bietet der Vorhabenträger beispielsweise einen durchgehenden Informations- und Beteiligungsprozess für die Anwohnerinnen und Anwohner der Gemeinde Tützpatz an.

Darüber hinaus ist für die gemeindeansässigen Gewerbebetriebe sowie Einwohner eine direkte Beteiligung durch Auflegung eines Sonderstromtarifes mit zum Marktpreis günstigeren Strompreiskonditionen vorgesehen. Des Weiteren ist geplant, die Stromversorgung der kommunalen Einrichtungen, wie z.B. die Dorfgemeinschaftshäuser und das Feuerwehrgebäude über den o.g. Sondertarif zu erschließen. Somit erfolgt auch eine indirekte Beteiligung der Einwohner durch günstigere Betriebskosten der kommunalen Einrichtungen. Somit können die Bürger direkt am Erfolg des Projektes partizipieren. Der Vorhabenträger steht zur Realisierbarkeit dieses Anliegens in engem Austausch mit der Amtsverwaltung. Der für die Gemeinde zuständige Amtsausschuss des Amtes Treptow Tollensewinkel hat in seiner Sitzung vom 7. Mai 2024 einen Grundsatzbeschluss zur Gründung von Landwerken für den Amtsbereich gefasst um „mit Nachdruck das Ziel weiterzuverfolgen, eigene Landwerke zu gründen, die die Einwohner des Amtsbereichs und die ortsansässigen Betriebe mit dezentral erzeugtem Strom und dezentral erzeugter Wärme aus erneuerbaren Energien zu moderaten Preisen versorgen ...“

(Quelle: <https://altentreptow.sitzung-mv.de/public/to020?TOLFDNR=1013456&SILFDNR=1000533>)

Alternativ ist vom Vorhabenträger intendiert im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine direkte Bürgerstromgeld-Abgabe zu initiieren, wie es z.B. die Wemag in einigen ihrer Projekte praktiziert, da dies eine aus unserer Sicht sehr praktikable Lösung zur Akzeptanzförderung und Wertschöpfung vor Ort ist, die keine Aktivität der Akteure erfordert, um ihren Stromanbieter zu wechseln. Die aktuell in Erarbeitung befindliche BÜGEM-G MV Novelle wird hier von uns mit Spannung erwartet.

7.2 Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde

Der Investor für die Umsetzung des Vorhabens „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz wird im Rahmen der Umsetzung die Neugründung einer Projektgesellschaft mit Sitz in der Gemeinde Tützpatz vornehmen.

7.3 gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuer hinaus

Mit der Umsetzung der „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz plant der Vorhabenträger ein freiwilliges 30-jähriges Sponsoring der in der Gemeinde ansässigen Freiwilligen Feuerwehr Tützpatz in Höhe von 1.000,00 EUR/a. Die Freiwillige Feuerwehr Tützpatz trägt maßgeblich zur Förderung der Dorfgemeinschaft sowie dem öffentlichen Leben innerhalb der Gemeinde Tützpatz bei. Die Unterstützung der Feuerwehr erfolgt durch die Mittel, die aus dem umgesetzten Solarparkprojekt vom Vorhabenträger bereitgestellt werden.

Des Weiteren plant der Vorhabenträger, dass mit der Umsetzung des Solarparks „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz, die Tützpatz ansässige Regionale Schule finanziell mit einem Betrag in Höhe von 5.000,00 EUR/a zu unterstützen. Dies trägt maßgeblich zum Erhalt und zur Förderung der Regionalen Schule bei.

7.4 interkommunale Kooperation

Mit der Umsetzung des Projektes ist die Verbesserung der Auslastung der sehr teuren überregionalen Netzkapazitäten geplant. Dies unterstützend ist vom Vorhabenträger geplant weitere Solarparks zu errichten, die im Verbund ein gemeindeübergreifendes Netzwerk bilden sollen, um nachhaltig die Stromversorgung in der Region des Amtes Treptower Tollensewinkel kostengünstig zu gestalten. Dementsprechend wird hier durch den Investor angestrebt, neben der Photovoltaikanlage der Gemeinde Tützpatz auch die unmittelbar angrenzenden Photovoltaikanlagen Japzow und Röckwitz der Gemeinden Wolde und Röckwitz in ein projektübergreifendes, gemeinsames Netzanschlusskonzept mit einer gemeinsamen Netzinfrastruktur zu integrieren.

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass durch den Aufbau dieses interkommunalen Netzwerkes weitere Arbeitsplätze zu schaffen sind.

7.5 regionale Wertschöpfung

Im Zuge der Realisierung des Solarparks sollen für die Bewirtschaftung des Solarparks regional ansässige Firmen für die Grünpflege- und Elektroservicearbeiten integriert werden. Hierzu erfolgt dann eine beschränkte Ausschreibung unter Beteiligung geeigneter regional ansässiger Firmen.

Nach Zuschlagserteilung übernehmen diese Firmen dann langfristig die Arbeiten der Grünpflege und der Elektroservicearbeiten. Somit werden regional ansässige Firmen durch ein durch das Vorhaben entstehendes zusätzliches Auftragspotenzial mit eingebunden. Dies dient auch unmittelbar der Sicherung der Arbeitsplätze in diesen Firmen und trägt dazu bei, dass die daraus resultierende Wertschöpfung in der Region verbleibt.

Zusätzlich entsteht ein grundsätzlicher erheblicher regionaler Nutzen für die gesamte Region durch das unter 7.10 ausführlich beschriebene Vorhaben der angestrebten Versorgung des geplanten grünen Gewerbegebiets in Altentreptow.

Dieses aktuell von der Stadt Altentreptow in Planung befindliche nachhaltige Gewerbegebiet befindet sich zwar in einer größeren Entfernung zum Anlagenstandort als 5 km, aber der Vorhabenträger hat hier schon mit der zuständigen Zertifizierungsstelle unter Frau Dr. Hoffmann gesprochen, dass die Initiative im Zertifizierungsprozess berücksichtigt werden soll (Anlage 13).

7.6 weitere Investitionen in ländliche Räume

Neben den unter *Abschnitt 7.1* benannten einseitigen Zuwendungen ohne Verpflichtung zur Gegenleistung durch den Vorhabenträger soll eine weitere der Gemeinde Tützpatz sehr am Herzen liegende Maßnahme zur Stärkung des ländlichen Raumes und der Verbesserung der Infrastruktur durch die Umsetzung des Projektes Sanierung der gemeindeübergreifenden Ortsverbindung von Schossow nach Röckwitz umgesetzt werden. Diese Maßnahme soll die beiden Orte Schossow (Gemeinde Tützpatz) und Röckwitz (Gemeinde Röckwitz) infrastrukturell durch den grundhaften Ausbau des vorhandenen ländlichen Weges als ortsverbindende Gemeindestraße zusammenführen. Im Bauabschnitt der Gemarkung Röckwitz wurde dies schon im Jahr 2020 umgesetzt. Die anteilige Finanzierung der notwendigen Eigenanteile der Gemeinde Tützpatz für den Bauabschnitt in der Gemarkung Schossow sollen aus der Umsetzung der „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz erfolgen.

Der Ausbau der ortsverbindenden Gemeindestraße würde zusätzlich die Maßnahmen aus dem aktuell in Erstellung befindlichen Rad- und Nahmobilitätskonzept des Amtsbereich Treptower Tollensewinkel unterstützen.



Abbildung 2: Übersichtskarte der Ortsverbindung Röckwitz - Schossow

7.7 Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume

Wie der *Abbildung 3* zu entnehmen ist, befindet sich das Territorium der Gemeinde Tützpatz wie auch der Geltungsbereich des Bebauungsplans innerhalb der im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten **Ländlichen Gestaltungsräume**.

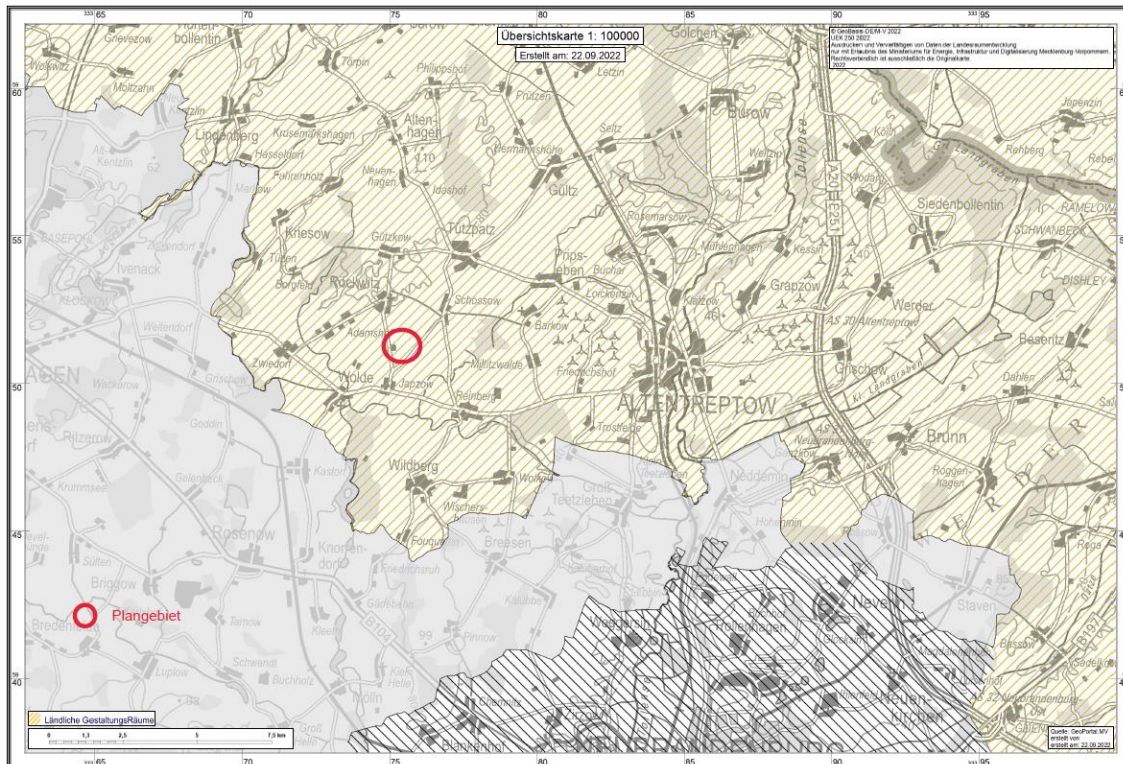


Abbildung 3: Übersichtskarte der Lage Ländlicher Gestaltungsräume
<https://www.geoportal-mv.de/gaia/gaia.php>

7.8 ökologische Nützlichkeit des Planungsraumes

Der Planungsraum, der sich an den ehemaligen Sandtagebau Schossow (nunmehr selbst für eine PV-Freiflächenanlage in Anspruch genommen) angliedert, wird momentan noch intensiv ackerbaulich genutzt. Dies bedeutet, dass mit der Umsetzung des Vorhabens innerhalb des Planungsraumes der Einfluss von Pestiziden und Düngemitteln auf einer Gesamtfläche von 23,7 ha entfällt. Dies bedeutet nur auf den für das Grundwasser, für Oberflächengewässer, für das Klima bzw. auch für die Luftqualität problematischen Parameter Stickstoffdüngung abgestellt, dass sich bei einem zulässigen jährlichen Stickstoffeintrag (N-Düngung) von 170 kg pro Hektar und Jahr allein für die N-Düngung eine jährliche Einsparung von 4.029 kg ergibt.

Diese Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung steht nicht nur im Zusammenhang mit der baulichen Beanspruchung (es wird für die Modulbelegung eine GRZ von 0,5 angestrebt) sondern insbesondere auch im Zusammenhang mit aktiven Maßnahmen zur Erhöhung der Biodiversität im Planungsraum.

So sollen unter anderem auf der Ebene des Bebauungsplanes

- das Anlegen von ökologischen Trittsteinen (Lerchenfenster, Le-sesteinhaufen, Totholzstapel);
- das Anlegen von Hecken (klassische Hecken; Benjeshecken);
- das Pflanzen von Einzelbäumen an exponierten Standorten;
- ein Pflegemanagement für die bauliche nicht in Anspruch zu nehmenden Flächen sowie die Freiflächen unterhalb der Modultische;

sowohl durch Aufnahme in die Satzung als auch über Regelungen im städtebaulichen Vertrag sichergestellt werden.

Mehrere anerkannte Studien belegen, dass in Verbindung mit nachhaltig errichteten Solarparks die eindeutige Verbesserung und Aufwertung für Flora und Fauna, Biodiversität und Artenschutz erfolgten. Insbesondere auf Flächen mit schwachen Bodenqualitäten, die bisher nur mit erhöhtem Düngemiteleinsatz und Aufwand bewirtschaftet werden konnten, sind die Vorteile überdurchschnittlich.

Dementsprechend wird beispielhaft auf die Studie des Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne) e.V. vom November 2019 „Solarparks – Gewinne für die Biodiversität“ verwiesen (<https://www.bne-online.de/bne-studie-solarparks-gewinne-fuer-die-biodiversitaet/>).

7.9 Umsetzung von naturschutzfachlichen Projekten

Im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens der Nachbargemeinden Röckwitz und Wolde erfolgte die Erstellung einer Machbarkeitsstudie der Fa. Schimmelmann Consult GmbH für die Prüfung zur Umsetzung einer naturnahen Gewässerrenaturierung am Teetzlebener Mühlenbach (MTOL-2100) durch Öffnung der Gewässerverrohrung sowie die Herstellung typspezifischer struktureller Elemente untersucht (siehe Anlage 2). Diese auf den Hoheitsgebieten beider Gemeinden liegenden Maßnahmen sollen in der Umsetzung nach den Vorgaben der EG-Wasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL) erfolgen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen soll eine erhebliche Verbesserung des Hochwasserschutzes durch z. Bsp. die Schaffung von zusätzlichen natürlichen Retentionsräumen, dem teilweisen Rückbau von Grabenverrohrungen sowie der Bepflanzung von Gewässerrandstreifen erzielt werden. Zudem soll auch durch die elementare Verbesserung des Wasserhaushaltsmanagements die Voraussetzung der angrenzenden Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung im Einklang mit Hochwasserereignissen ermöglicht werden.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen ist für die Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens ein Flächenerwerb angrenzender Grabenflächen notwendig, um die Maßnahme überhaupt zu ermöglichen. Für diesen Flächenerwerb werden die erforderlichen Eigenmittel teilweise aus der Umsetzung der Errichtung der „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz generiert.

7.10 Systemdienlichkeit der Energiewende

Durch die Erzeugung von regenerativem Strom auf der Basis solarer Strahlungsenergie unterstützt das Vorhaben die regionale Energiewende im ländlichen Raum. Neben der voraussichtlich partiellen Einspeisung in das Netz des regionalen Netzbetreibers E.DIS ist geplant, einen Teil des erzeugten Stroms einer in Planung befindlichen Wasserstoffproduktionsanlage von bis zu 110 MW des Unternehmens EDF Deutschland GmbH zur Verfügung zu stellen (siehe Anlage 6). Die geplante Elektrolyse soll sich im zukünftigen grünen Gewerbegebiet Altentreptow an der L273 befinden. Beide Unternehmen präferieren im Sinne der Netzdienlichkeit eine direkte Anbindung an die geplante Elektrolyse, jedoch wird auch die Variante eines Power-Purchase-Agreements geprüft.

Der Komplexität des Vorhabens Rechnung tragend, findet am 24. Juni 2024 bereits ein Treffen mit dem Kommunal- und Konzessionsmanagement der E.DIS statt um konkrete Szenarien der Versorgung des zukünftigen geplanten grünen Gewerbegebietes Altentreptow an der L273 zu entwickeln. Im Gespräch ist hier u.a. ein eigenes Umspannwerk, an welches dann im besten Fall auch die geplant Photovoltaikanlage PVA Japzow 2 angeschlossen wird und somit eine direkte Versorgung des zukünftigen grünen Gewerbegebietes und der Elektrolyse gegeben wäre.

Die geplante Photovoltaikanlage Japzow 2, welche sich insgesamt auf die drei Gemeinden Röckwitz, Tützpatz und Wolde erstreckt, ist darüber hinaus der Grundstein des interkommunalen Vorhabens einer regionalen Wasserstoff-Pipeline oberes Tollensegebiet (Anlage 14). Durch das PV-Vorhaben unterstützt der Vorhabenträger zusammen mit dem Kooperationspartner EDF Deutschland maßgeblich die Entwicklung eines regionalen Wasserstoffnetzes, mit Anschluss an die zukünftige Flow-Pipeline.

Durch die geplante Wasserstoffproduktion von EDF Deutschland am Standort Altentreptow, wird zukünftig ein erheblicher Energiebezug aus dem Netz des regionalen Netzbetreibers erfolgen und somit unterstützt das geplante Photovoltaikvorhaben nachgelagert eine Entlastung des regionalen Netzes.

Eine positive Bescheidung des Photovoltaikvorhabens im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist maßgeblich für die Weiterentwicklung der geplanten Elektrolyse in Altentreptow und unterstützt dadurch indirekt die Entlastung des regionalen Stromnetzes. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger durch die Unterstützung der geplanten Elektrolyse maßgeblicher Treiber und Unterstützer des geplanten regionalen H₂-Netzes oberes Tollensegebiet.

Die Verknüpfung des geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Vorhabens mit der geplanten Wasserstoffproduktionsanlage begünstigt zum Einen die Entstehung des geplanten Grünen Gewerbegebietes der Stadt Altentreptow (Anlage 7) - da ein Teil der genutzten regenerativen Energie regional erzeugt werden muss - zum anderen kann nachgelagert die kommunale Wärmewende durch die potentielle Nutzung der Abwärme des Elektrolyseurs unterstützt werden und die regenerative Mobilitätswende durch den anvisierten Bau einer Wasserstofftankstelle forciert werden. Durch die direkte Anbindung des Photovoltaikvorhabens mit einer Wasserstoffproduktionsan-

lage und die Einbindung in die regionalen Energiesysteme des zukünftigen Grünen Gewerbegebietes wird nicht nur der lokale Beitrag zur Klimaneutralität erhöht, sondern es ergeben sich darüber hinaus neue wirtschaftliche Möglichkeiten für den Amtsbereich Treptower Tollensewinkel, welchem alle drei Gemeinden des Photovoltaikvorhabens angehören.

Die langjährige Marktpräsenz und die stabile regionale Vernetzung der Komesker Unternehmensgruppe begünstigt maßgeblich die Realisierbarkeit der Wasserstoffproduktionsanlage und fördert vor allem maßgeblich deren Akzeptanz in der Bevölkerung, da somit für die Anwohnenden eine direkte Einbindung lokaler Akteure sichtbar wird und die regionale Wertschöpfung greifbarer erscheint.

Bereits in dieser frühen Planungsphase entfaltet die Kooperation eines europäischen Investors mit einem regional stabil verankerten Unternehmen Synergieeffekte: Im unmittelbaren Umkreis des geplanten Grünen Gewerbegebietes der Stadt Altentreptow planen mit der Stadt Neubrandenburg, der Gemeinde Trollenhagen und der Gemeinde Friedland drei weitere Kommunen Grüne Gewerbegebiete. Auf Initiative der beiden Unternehmen EDF Deutschland und Komesker haben alle vier Kommunen eine gemeinsame Absichtserklärung zur interkommunalen Zusammenarbeit unterzeichnet (Anlage 14) um eine zukünftige „G3-Wasserstoff-Pipeline oberes Tollensegebiet“ (siehe Anlage 8) zu unterstützen. Mit einer derartigen Pipelineverbindung würden in allen vier geplanten Grünen Gewerbegebieten Wasserstoffnutzung und -einspeisung ermöglicht werden, was einen klaren zusätzlichen wirtschaftlichen Standortvorteil generieren würde.

Parallel wurde im Januar 2024 von den vier Kommunen Amt Treptower Tollensewinkel, Friedland, Trollenhagen und der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg ein Antrag für eine technisch-wirtschaftliche Machbarkeitsanalyse (Anlage 11) über das Förderprogramm des Regionalen Planungsverbandes „Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur - Gewerbliche Wirtschaft“ eingereicht. Die Projektidee wurde sowohl durch den Vorstandsvorsitzenden am 26.1. als auch durch den Regionalbeirat am 30.1. positiv votiert (Anlage 12). Am 30.05.2024 wurde die Ausschreibung zur „Machbarkeitsstudie zur Wasserstoffinfrastruktur – Oberes Tollensegebiet“ veröffentlicht: <https://www.region-seenplatte.de/Aktuelles/Ausschreibungen> .

Ines Jesse, Staatssekretärin im Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat die anvisierte regionale Wasserstoffpipeline bereits mehrfach als wünschenswertes und von Seiten des Ministeriums als unterstützenswertes Vorhaben hervorgehoben, so auf den Kick-off-Veranstaltungen zum Landesraumentwicklungsprogrammes (LEP) in Stralsund (28.05.2024) und Neubrandenburg (30.05.2024) geschehen.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage in Zusammenarbeit mit der geplanten Elektrolyse sind der Grundstein für die Initiative eines regionalen Wasserstoffnetzes. Um die Ergebnisse der Machbarkeitsanalyse zeitnah umzusetzen, ist ein zeitnaher positiver Bescheid zum Bau der Solarenergieanlage essentiell.

Status quo Elektrolyseur-Projekt Altentreptow

Die Électricité de France SA mit ihren Tochtergesellschaften EDF Deutschland, Renewables & Hynamics und dem Projektpartner VNG AG beabsichtigt am Standort des zukünftigen Grünen Gewerbegebietes in Altentreptow eine Wasserstoffproduktion inkl. Abwärmenutzung und Wasserstoffnutzung für den Schwerlastverkehr zu errichten. In diesem Zusammenhang wurden folgende grundlegende Faktoren für ein wasserstoffbasiertes Sektorkopplungsprojekt untersucht und als gegeben angesehen.

- Erneuerbaren Energien vor Ort
- 110 – 380 kV Umspannwerk in der Nähe
- Fern- & Prozesswärme Bedarf
- perspektivischen H2-Netz in der Nähe
- Industriefläche potentiell vorhanden (siehe Anlage 9)

Derzeit befindet sich EDF Deutschland in der Due-Diligence-Phase, in der die technische und wirtschaftliche Machbarkeit sowie die grundlegenden Einnahmeströme des Projekts bewertet werden. Nach positivem Abschluss dieser Phase soll mit der Entwurfs- und Genehmigungsplanung begonnen werden.

Im Sinne der Systemdienlichkeit der Energiewende zeigt der skizzierte Ansatz auf, dass regional und umweltfreundlich erzeugter Solarstrom nicht zwingend die Netzkapazitäten der Stromversorgungsnetze belasten muss. Die produzierte Energie wird anteilig vor Ort einen wichtigen Beitrag zur Energiewende leisten können, wollen und müssen.

7.11 Geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20

Der gewichtete Mittelwert aller vorhandenen Bodenpunkte innerhalb des Geltungsbereiches hat eine Wertigkeit von **38,00 Bodenpunkten**.

Für die Berechnung des landwirtschaftlichen Ertragsvermögens wurden entsprechende Daten aus dem GAIA Geoportal-MV verwendet.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Die Gemeinde Tützpatz hat in Ihrer Sitzung der Gemeindevertretung vom 11.05.2023 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ der Gemeinde Tützpatz gefasst. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rund 23,7 ha. Entsprechend ist das Vorhaben als großflächig und raumbedeutsam anzusehen.

Die mit dem Bebauungsplan verfolgte Zielstellung zur Errichtung eines Solarparks auf Ackerflächen mit geringem landwirtschaftlichen Ertragsvermögen abseits von Konversionsflächen, Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen widerspricht jedoch Ziff. 5.3 (9) LEP M-V 2016.

In diesem Zusammenhang hat der Landtag durch Beschluss der Drucksache 7/6169 am 10. Juni 2021 den Weg zur breiteren Nutzung der Photovoltaik in Mecklenburg-Vorpommern freigemacht, um die oben benannten bundespolitischen Zielstellungen zum Ausbau erneuerbarer Energien zu unterstützen.

Die vorliegende Zusammenstellung legt dar, dass das in Rede stehende Vorhaben nicht ausschließlich auf die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf landwirtschaftlichen Flächen abzielt.

Das Vorhaben leistet durch eine fortschrittliche Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung, durch den Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde Tützpatz und durch investive Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Gemeindegebietes einen wichtigen Beitrag für die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung des Gemeindegebietes.

Über diese Investitionen in ländlichen Räume zu Gunsten des Allgemeinwohlbezuges hinaus werden ökologisch nützliche und naturschutzfachlich wertvolle Maßnahmen umgesetzt, die die Artenvielfalt und auch die Artendichte im Gemeindegebiet verbessern werden.

Das Vorhaben fördert zu dem unmittelbar die Energiewende durch die teilweise verbleibende Nutzung des durch die Solaranlage erzeugten klimafreundlichen Stromes unmittelbar in der Gemeinde und darüber hinaus im Amtsbereich und der gesamten Region Mecklenburgische Seenplatte durch die Initiierung und intendierte direkte Versorgung einer Elektrolyse und dem dadurch geplanten regionalen Wasserstoffnetzes oberes Tollensegebiet.

Aus Sicht der Gemeinde Tützpatz erfüllt das Vorhaben damit die durch den Landtag beschlossenen Kriterien, nach denen ein Zielabweichungsverfahren nach § 6 Abs. 2 ROG positiv beschieden werden könnte. Entsprechend beantragt die Gemeinde Tützpatz hiermit die Einleitung des Zielabweichungsverfahrens zum Ziel 5.3 (9) LEP M-V 2016.

Erst eine positive Entscheidung des Verordnungsgebers zur Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens ermöglicht der Gemeinde Tützpatz die Fortführung des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 8 "Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2" der Gemeinde Tützpatz.

9. ANLAGEN

- 1.0 UVP_Vorprüfung
- 1.1 Bebauungsplan als Vorwurf, September 2022
- 1.2 Belegungsplan
- 2 Auszug aus der Machbarkeitsstudie der Fa. Schimmelmann Consult GmbH
- 3 Karte ländliche Gestaltungsräume
- 4 Aufstellungsbeschluss
- 5 Netzaussage des Netzbetreibers
- 6 MoU Komesker Energiesysteme GmbH - EDF Deutschland GmbH
- 7 01_BV_686_2023-01 Bebauungsplan Nr. 39
- 8 G³-Wasserstoffnetz oberes Tollensegebiet
- 9 Ausgrenzung Grundstück Wasserstoffproduktionsanlage EDFD
- 10 Ermittlung Bodenwertzahlen
- 11 G³-Wasserstoffnetz_Projektskizze
- 12 Regionalbudget_G3 Wasserstoffnetz
- 13 Email Fr. Dr. Hoffmann zukünftiges G³ in Altentreptow
- 14 Absichtserklärung G3-Wasserstoffnetz_gezeichnet alle

Anlage 2:

positiver Bescheid Zielabweichungsverfahren vom 12.09.2024



Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus
und Arbeit

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-
Vorpommern, 19048 Schwerin

per Empfangsbekanntnis
Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Tützpatz
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Oliver Gröh
Telefon: 0385/588-15518
AZ: 509-00000-2013/001-229
Email: o.groeh@wm.mv-regierung.de

Schwerin, den 12.09.2024

Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
hier: Antrag der Gemeinde Tützpatz vom 06.07.2023 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Im Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens ergeht folgende Entscheidung:

- 1. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ wird gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz eine Abweichung von dem im Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 festgelegten Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, zugelassen.**

Die Zulassung der Zielabweichung erfolgt unter folgenden Maßgaben:

- 1.1. Die Gemeinde hat sich mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien insbesondere bezüglich der zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Vorhabenträgers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen. Für den Fall rechtsaufsichtlicher Bedenken ist die Erfüllung der Auswahlkriterien rechtskonform anzupassen.**

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).
Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-0
Telefax: 0385 / 588 – 5045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

- 1.2. Die Gemeinde hat die oberste Landesplanungsbehörde über den Abschluss des Bauleitplanverfahrens, durch die Vorlage der Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch sowie eines ausgefertigten Exemplars der Satzung, in Kenntnis zu setzen.
 - 1.3. In dem zu erstellenden Bebauungsplan ist durch eine textliche Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sicherzustellen, dass die Photovoltaik-Freiflächenanlage nur während ihrer Nutzungsdauer zulässig ist. Als Folgenutzung ist Fläche für die Landwirtschaft festzusetzen.
2. Diese getroffene Entscheidung gilt nur in Verbindung mit den im Antrag vom 06.07.2023 (aktualisiert mit Stand Juni 2024) genannten Maßnahmen und Zusagen, welche ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründen.
 3. Diese landesplanerische Entscheidung zur Abweichung von den Zielen der Raumordnung gilt nur solange, sich die Grundlagen nicht wesentlich ändern. Die Einschätzung hierüber trifft die oberste Landesplanungsbehörde.
 4. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.
 5. Es werden folgende Hinweise gegeben:
 - 5.1. Die Entscheidung über die Zielabweichung umfasst nur die Inanspruchnahme durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage auf den im Antrag dargestellten landwirtschaftlich genutzten Flächen.
 - 5.2. Die Entscheidung zur Zielabweichung hat keine präjudizielle Wirkung für die erforderlichen Prüfungen der weiteren öffentlich-rechtlichen Belange zur Aufstellung der kommunalen Bauleitplanung sowie ggf. der Notwendigkeit der Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens. Ebenfalls hat sie keine präjudizielle Wirkung hinsichtlich weiterer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen.
 - 5.3. Im Verfahren sind weitere Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt eingegangen. Diese sind dem Bescheid beigelegt.

II. Begründung

1. Sachverhalt und Kurzbeschreibung des Vorhabens

Dem Antrag der Gemeinde Tützpatz vom 06.07.2023 auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen der Raumordnung liegt die geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage durch die Komesker Energiesysteme GmbH zugrunde.

Zur Umsetzung des Vorhabens hat die Gemeinde Tützpatz am 13.02.2023 den Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagbau Schossow 2“ gefasst. Die Größe des geplanten Solarparks beträgt 19,3 Hektar.

Gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Als Ziel der Raumordnung bestimmt das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) im Programmsatz 5.3. (9), dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen. Der geplante Solarpark befindet sich außerhalb der im LEP M-V 2016 geregelten Flächenkulisse. Damit ist eine Anpassung der vorgenannten Bauleitplanung der Gemeinde Tützpatz an die Ziele der Raumordnung grundsätzlich nicht möglich.

Jedoch soll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 Raumordnungsgesetz (ROG) eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) obliegt die Zuständigkeit für die Zulassung einer Zielabweichung der obersten Landesplanungsbehörde. Die Zulassung einer Zielabweichung bedarf des Einvernehmens der jeweils berührten Fachministerien. Dies wurde mit Schreiben vom 09.09.2024 seitens des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern sowie mit Schreiben vom 04.09.2024 seitens des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern erteilt.

2. Rechtliche Begründung

Die gegenständliche Entscheidung beruht auf § 6 Abs. 2 Satz 2 ROG, wonach eine Abweichung von den Zielen der Raumordnung zugelassen werden soll, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

a) Die Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar

Vertretbar ist eine Abweichung dann, wenn deren Zulassung raumordnerisch sinnvoll ist und eine effektive Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Übrigen nicht erschwert wird.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“ gelten, neben dem unter Punkt. 1 bestimmten Ziel der Raumordnung, die als Grundsätze bestimmten Festlegungen der Programmsätze 5.3. (1) und 5.3 (9) des LEP M-V 2016. Zudem gelten entsprechend der verbindlichen Karte zum LEP M-V 2016 die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft und Tourismus sowie gemäß der verbindlichen Karte zum Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte 2011 (RREP MS 2011) die Festlegungen für Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft.

Seit dem Inkrafttreten des LEP M-V im Jahr 2016 sowie des RREP MS im Jahr 2011 haben sich die Rahmenbedingungen bezüglich des Klimaschutzes und der Energiewende in Deutschland stark verändert. Nach dem 2011 beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie hat die Bundesregierung 2020 auch den Kohleausstieg beschlossen. Zudem ist der Bedarf an der Erzeugung erneuerbarer Energien auch im Hinblick

auf zunehmende Anforderungen im Bereich Klimaschutz der EU zur Einhaltung des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 sowie des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 stark gestiegen und wird weiter steigen. Die Bundesländer sind gefordert, zur Erreichung des Bundesziels der Klimaneutralität bis zum Jahr 2045, ihren Beitrag durch die Einsparung von Treibhausgasen und den Ausbau erneuerbarer Energien zu leisten. Zusätzlich ist der Grundsatz des seit dem 29.07.2022 geltenden § 2 des Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG) zu beachten, wonach die Nutzung erneuerbarer Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt.

Um die erforderlichen Ausbaupfade erneuerbarer Energien zu erreichen, wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde das Erfordernis gesehen, zukünftig Freiflächenphotovoltaikanlagen auch außerhalb der im LEP M-V 2016 sowie im RREP MS vorgesehenen Flächenkulisse zu errichten. Diese Einschätzung wurde auch vom Landtag Mecklenburg-Vorpommern geteilt (vgl. Landtagsbeschluss Drs. 7/6169, in dem unter Punkt II die Landesregierung aufgefordert wurde, „unverzüglich“ für Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb der im LEP M-V 2016 vorgesehenen Flächenkulisse Anforderungen für Zielabweichungsverfahren zu entwickeln).

Eine erschwerte Verwirklichung der berührten Grundsätze der Raumordnung zur Landwirtschaft und zum Tourismus wird aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht gesehen. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt. Zudem ist der Anteil der zeitweise von der landwirtschaftlichen Nutzung ausgeschlossenen Fläche, gemessen an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche des Planungsraums, als ausnehmend gering einzustufen. Weiterhin werden durch das Vorhaben bestehende sowie in Planung befindliche raumbedeutsame Infrastrukturvorhaben nicht berührt. Dies gilt auch für raumbedeutsame touristische Projekte.

Zudem besteht von Seiten des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein gesteigertes Interesse an der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage. Das PV-Vorhaben der Gemeinde Tützpatz wird unterstützender Teil des Vorhabens „Wasserstoffnetz Oberes Tollensegebiet“ indem es Solarstrom für die Erzeugung von Wasserstoff im Maßstab eines 110-MW-Elektrolyseurs des Kooperationspartners EDF Deutschland bereitstellt. Besagtes Wasserstoffnetz wird zukünftig vier regionale Grüne Gewerbegebiete mit Wasserstoff versorgen und überdies an die zukünftige Flow-Pipeline angeschlossen werden. Der Vorhabenträger, die beteiligten Ämter und Gemeinden sowie Partner aus der Energiewirtschaft helfen damit, regionale Wertschöpfungsketten zu etablieren und regionale Wertschöpfung zu generieren. Infolgedessen entspricht das Vorhaben dem im LEP M-V 2016 festgelegten entsprechenden Grundsatz 5.3 (3) zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung.

Die durch den Vorhabenträger eingereichten Unterlagen bezüglich einer Vorprüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) lassen überdies keine gravierenden Umweltauswirkungen erwarten.

b) Keine Berührung der Grundzüge der Planung

Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt, wenn die Abweichung im Bereich dessen liegt, was der Plangeber gewollt hat bzw. gewollt hätte. Zudem darf die Abweichung nicht ein solches Gewicht haben, dass die planerische Grundkonzeption konkretisiert wird. Hingegen kann eine Berührung der Grundzüge der Planung angezeigt sein, wenn die für die Zielabweichung angeführten Gründe auf eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle zutreffen und die Zielabweichung eine negative Vorbildwirkung entfalten könnte.

Im LEP M-V 2016 wurden bereits konkrete Vorgaben für die Entwicklung der erneuerbaren Energien getroffen. Gemäß dem Programmsatz 5.3 (1) soll in allen Teilräumen eine sichere, preiswerte und umweltverträgliche Energieversorgung bereitgestellt werden. Der Anteil der erneuerbaren Energien soll dabei deutlich wachsen. Die in der Gemeinde Tützpatz geplante Photovoltaikfreiflächenanlage entspricht unter diesem Blickwinkel betrachtet, den Vorgaben des LEP M-V 2016.

Zudem ist aus Sicht der obersten Landesplanungsbehörde nicht erkennbar, dass die Grundkonzeption des LEP M-V 2016 durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird.

Das im LEP M-V 2016 im Programmsatz 5.3. (9) festgesetzte Ziel der Raumordnung, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden dürfen, stellt auf eine Sicherung landwirtschaftlicher Produktionsflächen und damit auf den Erhalt landwirtschaftlicher Produktionsbetriebe ab. Diesem Erfordernis wird auch weiterhin Rechnung getragen.

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage, die außerhalb dieser vorgenannten Kulisse liegt, ist nach Aufgabe ihrer Nutzung zurückzubauen. Damit findet eine Umnutzung landwirtschaftlich genutzter Flächen nur temporär statt.

Ferner ist eine räumliche Begrenzung für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren zur Planung von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgegeben (vgl. auch Landtagsbeschluss Drs. 7/6169 II. letzter Satz). Diese wurde zur Beibehaltung der Grundzüge der Planung auf 5000 ha festgelegt und entspricht 0,38 Prozent der gesamten landwirtschaftlichen Flächen in M-V. Aufgrund dieses geringen Flächenanteils ist sichergestellt, dass durch die Zulassung von Zielabweichungen die Vorgaben des LEP M-V 2016 in ihrer Grundstruktur nicht in Frage gestellt werden.

Anmerkung

Mit den in den Antragsunterlagen vom 06.07.2023 (aktualisiert mit Stand Juni 2024) genannten Maßnahmen und Zusagen in Bezug auf

1. Fortschrittliche Kommunal- und/ oder Bürgerbeteiligung
2. Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde
3. Interkommunale Kooperation
4. Investitionen in ländlichen Räumen zu Gunsten weiterem Allgemeinwohlbezug
5. Projekt dient der Energiewende

erfüllt das Vorhaben die von der Landesregierung entwickelten Auswahlkriterien in dem vorgegebenen Umfang.

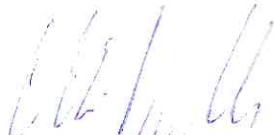
Als wesentlicher Bestandteil der Etablierung eines regionalen Wasserstoffnetzes im Oberen Tollensegebiet mit Anbindung an die Flow-Pipeline, wird das Vorhaben als innovativ angesehen, was ein gesteigertes Landesinteresse an dem Vorhaben begründet.

Die Umsetzung der genannten Maßnahmen und Zusagen wird, sofern erforderlich, durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen der Gemeinde Tützpatz, der Komesker Energiesysteme GmbH und dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit abgesichert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323a, 19055 Schwerin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Christian Dahlke
Abteilungsleiter Energie und Landesentwicklung

Anlage:

- Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Anlage

Hinweise des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

Anforderungen des Bodenschutzes und der Wasserwirtschaft für die weitere Bauleitplanung:

Um nachfolgende Hinweise an den Antragsteller und Vorhabenträger im Falle einer Zulassung der Zielabweichung wird gebeten.

- Für die Erarbeitung der gesetzlich geforderten fachlichen Grundlagen, Bewertungen und Maßnahmen für das Schutzgut Boden in B-Planung und Umweltprüfung wird empfohlen, die verfügbaren einschlägigen Datengrundlagen und Arbeitshilfen zu nutzen.¹
- Die Auswirkungen der Anlagenerrichtung auf Bodenstruktur, Versickerungsfähigkeit/ Grundwasserneubildung, die Gefahr von punktuellen Schadstoffeinträgen durch Havarien und flächenhaften Schadstoffeinträge/Zinkkorrosion usw. sind in der Umweltprüfung der B-Planung zu ermitteln und zu bewerten. Die Anwendung der Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“² wird hierfür und für die Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen empfohlen.
- Zur Gewährleistung der unbeeinträchtigten, uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nutzbarkeit sowie der landesplanerischen Anforderungen des Bodenschutzes ist vom Antragsteller ein baubegleitender Bodenschutz nach DIN 19639³ zu beauftragen und in die weitere Vorhabenplanung und –umsetzung (Bauleitplanung, Ausführungsplanung, Überwachung der Baumaßnahmen) einzubinden. Die verbindliche Absicherung kann z. B. in Form eines städtebaulichen Vertrags erfolgen.
Der vollständige Rückbau der Anlagen nach dem Nutzungsende ist abzusichern. Die bauleitplanerische Festsetzung der landwirtschaftlichen Folgenutzung allein stellt einen vollständigen Rückbau und damit die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nicht sicher.
- In der Umweltprüfung der B-Planung sind die bauzeitlichen Eingriffsflächen für die Kabeltrassen und Umspannwerke als zugehörige Nebenanlagen zu quantifizieren und mit den Auswirkungen bestehender und geplanter Solarparks in der Planungsregion (z. B. Solarparks in/bei Röckwitz (Sandtagebau Schossow 1 – direkt angrenzend bestehend), Wolde (Sandtagebau Schossow 2 – direkt angrenzend geplant), Röckwitz (Sandtagebau Schossow 2 – direkt angrenzend geplant), Tützpatz-Schossow, Utzedel, Altenhagen, Borrentin, Neubrandenburg, Woggersin, Lebbin, Neddemin, Brunn, Grischow, Thalberg, Altentreptow, Bartow-Ost, Bartow-West, Gnevkow-Tackscher Bruch, Gnevkow-Pappelberg) jeweils als kumulative Auswirkungen gemäß Anlage 1 Nr. 2.b) ff) des BauGB zu betrachten (vgl. „Checklisten Schutzgut Boden für Planungs- und Zulassungsverfahren“).
- Mit Blick auf die im LEP unter 2.7 verankerte Leitlinie zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, den LEP-Grundsatz Nr. 5.3 (9) Abs. 1 zur effizienten und flächensparenden Errichtung von PV insbesondere auf Konversionsstandorten, endgültig stillgelegten Deponien/Deponieabschnitten und bereits versiegelten Flächen sowie den Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 1a Abs. 2 BauGB, § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) wird auf die Notwendigkeit der Prüfung und Nutzung alternativer Flächenpotenziale für die

¹ Eine Übersicht findet sich auf der Homepage des LM: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/Bodenschutz-in-der-Planung-und-beim-Bauen/>

² Veröffentlicht auf <https://www.labo-deutschland.de/Veroeffentlichungen-Bodenschutz-in-der-Planung.html>

³ Weitergehende Informationen: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Umwelt/Boden/bodenkundliche-baubegleitung/>.

Errichtung von PV hingewiesen. Die Antragsunterlagen enthalten keine dementsprechenden Informationen. Es handelt sich um alternative Flächenpotenziale, auf denen der Zubau vorrangig erfolgen sollte.

- Es wird vorausgesetzt, dass ein Streifen von jeweils 5 Metern Breite entlang der Ufer oberirdischer Gewässer von baulichen und anderen Anlagen frei bleibt. Entlang der Trasse verrohrter Gewässerstrecken ist ein Streifen von beidseits 10 Metern Breite (gemessen ab Rohrleitungsscheitel) von baulichen und anderen Anlagen freizuhalten. Die Vorgaben dienen u. a. der Umsetzung der in den §§ 36 und 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG – bezeichneten Zielen. Entstehen dem Unterhaltungspflichtigen Mehrkosten, weil eine Anlage in, an oder über dem Gewässer die Unterhaltung erschwert, so sind die entstandenen Mehrkosten zu ersetzen.
- Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die Errichtung einer Freiflächen-PV und Nebenanlagen in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten (§§ 76, 78 WHG) sowie in ausgewiesenen Gewässerentwicklungsräumen (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 lit. a) der EU-Wasserrahmenrichtlinie; § 27 WHG und § 130a Abs. 4 Wassergesetz des Landes M-V) als nicht zielkonforme Nutzung grundsätzlich nicht vorzusehen ist.
- Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F des BGBl. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht ist hinzuweisen.

gez. Marcus Illner

Anlage 3:

Antrag auf Änderungen

Von: Anne Harnack - Unternehmen Komesker
Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 08:09
An: 'Mangelsdorf, Georg'
Cc: Manfred Komesker - Unternehmen Komesker
Betreff: ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen
Anlagen: Anlage 1_Gesamtstrategie_H2_Tollense_final.pdf; Anlage 2_Komesker_Kooperationsvereinbarung_G3_LKMSE.pdf; Anlage 4 -NB_HRA_2818+Chron_Abdruck-1JapzowSolarprojekt.pdf; WG: Bestätigung Netzdienlichkeit

Guten Morgen Herr Mangelsdorf,

im Vorfeld unseres Treffens in der kommenden Woche mit Herrn Dahlke übersende ich hiermit bereits eine Übersicht der von uns angestrebten Änderungen, mit der Bitte, uns diese zu bestätigen.

- Wie Sie bereits wissen, hat sich unser Partner EDF Deutschland leider aus der Kooperation und der Elektrolyse-Standort-Entwicklung im potentiell zukünftigen nachhaltigen Gewerbegebiet Altentreptow Ost zurückgezogen. Nichts desto trotz möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass unsere bisherige Kooperation mit EDF Deutschland und unsere Bestrebungen, sowohl den potentiellen Gewerbestandort Altentreptow Ost, als auch ein regionales Wasserstoffnetzes mit Anbindung an die FLOW-Pipeline zu forcieren, bereits Gewinne für die Region generieren konnten und wir unser Engagement hier auch in Zukunft aufrecht erhalten werden: Anbei übersende ich Ihnen die durch EDF Deutschland und uns maßgeblich in der Beantragung und Durchführung unterstützte Machbarkeitsanalyse „Wasserstoffinfrastruktur Oberes Tollensegebiet“ (Anlage 1), welche aus Mitteln der [GWR-Richtlinie](#) finanziert wurde. Die Zustimmung aller Gemeinde- und Stadtvertretungen und die damit einhergehende Freigabe der notwendigen finanziellen Eigenmittel zur Finanzierung der Studie, wurde durch die Vorstellung des Projektes durch EDF Deutschland und uns erwirkt. Die Ergebnisse der Studie stellen für die gesamte Region eine wertvolle Datengrundlage dar, um weitere Fördermittel, Kooperationen und Investoren für die vier potentiellen G³-Standorte in Altentreptow, Friedland, Trollenhagen und Neubrandenburg zu akquirieren. Auch nach dem Wegfall unseres Investors für die Elektrolyse, unterstützen wir sowohl die Stadt Altentreptow als auch die Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte bei der Entwicklung des zukünftigen potentiellen „Grünen Gewerbegebietes“ Altentreptow – siehe beigefügte Kooperationsvereinbarung in Anlage 2. Auch wenn dieser unerwartete Wegfall des Investors außerhalb unseres Einflussbereiches lag, ist uns die innovative Ausrichtung und Systemdienlichkeit des Projektes ein Anliegen. Um der wohl größten Herausforderung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien entgegenzuwirken, der Überlastung der Netze, haben wir uns bereits mit dem regionalen Verteilnetzbetreiber E.DIS in Verbindung gesetzt um die Überbauung unseres Netzverknüpfungspunktes durch die Kombination von Wind & PV zu prüfen (siehe Anlage 3). Mündlich haben wir die Zusage bereits erhalten, dass dieses Vorhaben netzdienlich ist, die schriftliche Bestätigung steht urlaubsbedingt leider noch aus.
- Des Weiteren möchten wir anzeigen, dass wir statt der in den drei ZAV-Anträgen angezeigten 0,15ct/kWh in Kombination mit einzelnen Direktzuwendungen unser kommunales Beteiligungsengagement umstrukturieren möchten, um eine optimal maßgeschneiderte Unterstützung der Gemeinden zu gewährleisten. Wir streben eine Erhöhung auf 0,2ct/kWh an, welche die ursprünglich anvisierten direkten Unterstützungen inkludiert und geben somit die Verteilung der Mittel komplett in die Hand der Gemeinde, damit diese bestmöglich das Gemeindeleben unterstützen kann. Nach erfolgter Kenntnisnahme durch das Wirtschaftsministerium wird dies im Durchführungsvertrag zu den jeweiligen ZAVs verankert werden.
- Last but not least noch eine letzte Änderungsanzeige, die die Vorhaben Röckwitz und Wolde betrifft. Hier haben die vorangeschrittenen Planungen ergeben, dass der Sitz der Betreibergesellschaft nur in einer der drei Gemeinden sein wird, der Gemeinde mit dem größtem Flächenanteil der Anlage, der Gemeinde Tützpatz. Durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist jedoch gewährleistet, dass auch die Gemeinden Röckwitz und Wolde von der Ansiedlung profitieren.

- Und zu guter Letzt möchten wir hiermit anzeigen, dass die Betreibergesellschaft der Freiflächen-PVA die Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co. KG (Anlage 4 – Handelsregisterauszug) sein wird. Diese übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den drei ZAV-Bescheiden von der Komesker Energiesysteme GmbH.

Für eine Bestätigung der notwendigen Änderungen, gern zeitnah, wäre ich sehr dankbar, damit wir umgehend die Durchführungsverträge mit den drei Gemeinden entsprechend abstimmen und abschließen können und unser Ziel, den Abschluss der Bauleitplanungen in der zweiten Jahreshälfte erreichen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf den Austausch in der kommenden Woche!

Beste Grüße
Anne Harnack



KOMESKER

Anlagenbau GmbH
Anne Harnack
Gültzer Weg 2 | 17091 Tützpatz
Tel: +49 39 61 / 22 433 - 485 |
Mobil: +49 1520 / 990 6572
Mail: anne.harnack@komesker.de | www.komesker.de

Komesker Anlagenbau GmbH
Sitz des Unternehmens: Gültzer Weg 2, D- 17091 Tützpatz
Steuer-Nr. 072/112 01 163 • USt-IdNr. DE 2 04-197340 • HRB 5336
Geschäftsführer: Manfred Komesker, Jens Volksdorf

Anlage 4:

Änderungsbestätigungen des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern

**Ministerium für
Wirtschaft, Infrastruktur, Tou-
rismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Amt Treptower Tollensewinkel
für die Gemeinde Tützpatz
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

Bearbeiter: Fabio Linus Fabricius

Telefon: 0385/588-15519

AZ: 509-00000-2013/001-229

Email: F.Fabricius@wm.mv-regierung.de

Schwerin, 01.08.2025

Bestätigung fortbestehendes landesplanerisches Interesse ZAV-Bescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 12.09.2024 hatte unser Haus einem Antrag der Gemeinde Tützpatz auf Zielabweichung stattgegeben. Gegenstand war die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz.

Die PV-FFA sollte unterstützender Teil des Vorhabens „Wasserstoffnetz Oberes Tollensegebiet“ werden. Kooperationspartner für dieses innovative Vorhaben sollte die EDF Deutschland GmbH sein.

Mit E-Mail vom 13. Juni 2025 teilte uns die Vorhabenträgerin Komesker Energiesysteme GmbH nunmehr mit, dass die Kooperationspartnerin, die EDF Deutschland GmbH, ihre Absichtserklärung (Memorandum of Understanding, MoU) einseitig gekündigt hat.

Laut der Vorhabenträgerin soll jedoch die PV-FFA weiterhin als Teil eines fortschrittlichen, systemdienlichen Vorhabens errichtet werden. Statt der funktionalen Verknüpfung mit einer Elektrolyseanlage wird ein innovativer Ansatz durch die kombinierte Nutzung eines Netzverknüpfungspunktes für die zu errichtende Photovoltaik-Freiflächenanlage und benachbarte Windenergieanlagen verwirklicht werden.

Konkret wird der Energiepark 138615 Wind - Kriesow - Fahrenholz, aktuell reserviert an der 110-kV-FL „Siedenbrünzow – Malchin 1“, gemeinsam mit dem Energiepark 138599

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Ministerium ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 DSG-MV).

Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/datenschutz/.

Hausanschrift:
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin

Postanschrift:
19048 Schwerin

Telefon: 0385/588-0
Telefax: 0385/588-15045
poststelle@wm.mv-regierung.de
<https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/>

PV - Wolde - Japzow an die 110-kV-Leitung „Altentreptow Süd - Altentreptow 1“ über ein gemeinsames UW angeschlossen werden.

Dies wird als innovativer Beitrag zur Netzstabilität und Systemintegration erneuerbarer Energien anerkannt. Durch die Zusammenführung beider Erzeugungsanlagen an einem Einspeisepunkt wird in Kooperation mit dem Verteilnetzbetreiber eine innovative netzdienliche Fahrweise ermöglicht, die zur Flexibilisierung der Einspeiseleistung beiträgt. Bestehende Netzkapazitäten werden effizienter ausgenutzt. Es besteht insofern auch ein gesteigertes landesplanerisches Interesse an der Umsetzung des PV-Vorhabens

Daher gilt der Bescheid vom 12.09.2024 unverändert fort.

Grundvoraussetzung für die kombinierte Nutzung von PV und Windstrom am Netzanknüpfungspunkt ist die Genehmigung der im innovativen Gesamtkonzept enthaltenen Windenergieanlagen. Diese Genehmigung steht zum heutigen Zeitpunkt noch aus, soll jedoch laut Angabe der Vorhabenträgerin alsbald erteilt werden.

Insofern behalte ich mir vor, den Bescheid vom 12.09.2024 zu widerrufen, wenn bis zum 15.10.2025 keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Windenergieanlagen vorgelegt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Dahlke

Anlage 5:

Bestätigungs-E-Mail aller beantragten Änderungen

Von: [Mangelsdorf, Georg](#)
An: [Anne Harnack - Unternehmen Komesker](#)
Cc: [Gröh, Oliver](#)
Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen
Datum: Freitag, 8. August 2025 13:04:11

Hallo Frau Harnack,

m.W.n. sind die Schreiben an Röckwitz und Wolde gestern Nachmittag zur Unterschrift an den AL übersandt worden und sollten heute das Haus verlassen haben. Der Bezug im Schreiben auf die E-Mail vom 13.06.2025, in der Sie alle Änderungen auflisten, ist ausreichend. Da die Innovation aber ausschlaggebend für die positive Bescheidung war, ist der Bezug darauf notwendig aber eben auch ausreichend.

Ich kann Ihnen aber hiermit auch gern nochmal bestätigen, dass wir alle Ihre aufgeführten Änderungen im Vorhaben zur Kenntnis genommen haben und die Entscheidungen der drei o.g. Bescheide, wie im Anschreiben an die Gemeinde mitgeteilt, nach einer Prüfung fortbestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Georg Mangelsdorf

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,
Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern
Johannes-Stelling-Straße 14
19053 Schwerin
Telefon: +49385 588 15516
E-Mail: g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de>
Gesendet: Freitag, 8. August 2025 09:42
An: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>
Cc: Gröh, Oliver <O.Groeh@wm.mv-regierung.de>
Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Externe E-Mail – Bitte öffnen Sie Anhänge und Links nur, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Hallo Herr Mangelsdorf,

Herr Gröh hat mir freundlicherweise den Entwurf des Schreibens bezüglich unserer Änderungsanzeige zugesandt. Allerdings sind hier unsere weiteren Anliegen (erhöhte Kommunalbeteiligung & Änderung des Gesellschaftssitzes für die Gemeinden Röckwitz & Wolde) nicht mit erwähnt. Wie wollen wir hier vorgehen? Da die Schreiben für Röckwitz & Wolde wohl anscheinend noch nicht versandt worden, sind diese wahrscheinlich noch anzupassen. Im Fall von Tützpatz, scheint mir das schwieriger, da das Schreiben ja schon versandt wurde. Was meines Erachtens nicht ganz dramatisch ist, da hier der Gesellschaftssitz ja so bleibt und es sich bei der angestrebten Erhöhung der kommunalen Beteiligung auf 0,2ct um eine Änderung im positiven Sinne handelt. Ich habe mit Herrn Gröh dazu gerade telefoniert und wir sind so verblieben, dass Sie beide sich kurzschließen :)

Für eine kurze Rückmeldung wäre ich sehr dankbar.

Schöne Grüße & ein erholsames Wochenende.

Anne Harnack

Von: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>
Gesendet: Dienstag, 5. August 2025 08:04
An: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de>
Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Hallo Frau Harnack,

vielen Dank, damit sind die Unterlagen vollständig. Für andere vergleichbare Verfahren haben wir ebenfalls mindestens die Eingangsbestätigung als Nachweis angefordert und mussten daher dieselben Maßstäbe an eine erneute Prüfung anlegen.

Die Bescheide werden zeitnah der Gemeinde und Ihnen übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georg Mangelsdorf

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,

Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: +49385 588 15516

E-Mail: g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>>

Von: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de
<<mailto:anne.harnack@komesker.de>> >

Gesendet: Montag, 4. August 2025 15:52

An: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>> >

Cc: Fiesel, Olaf <O.Fiesel@wm.mv-regierung.de <<mailto:O.Fiesel@wm.mv-regierung.de>> >; Fabricius, Fabio
Linus <F.Fabricius@wm.mv-regierung.de <<mailto:F.Fabricius@wm.mv-regierung.de>> >

Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Externe E-Mail – Bitte öffnen Sie Anhänge und Links nur, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Hallo Herr Mangelsdorf,

wie versprochen, übersende ich Ihnen anbei sowohl die Eingangsbestätigung als auch die Vollständigkeitserklärung für unseren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach BImSchg beim StALU MSE MS 51-571/1755-1/2024 für den Windpark Kriesow.

Wie Sie feststellen werden, umfasste der Antrag anfangs noch 6 WEA, wurde jedoch im Laufe des Verfahrens auf Grund forst- und planungsrechtlicher Belange am 26.02.2025 über das ELiA-Portal auf 4 WEA (à 6 MW= 24 MW) geändert.

Ich hoffe, damit Ihren Anforderungen zu entsprechen um eine Bestätigung der von uns intendierten Änderungen ausstellen zu können.

Herzliche Grüße aus Altentreptow.

Anne Harnack

Von: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>> >

Gesendet: Samstag, 2. August 2025 11:48

An: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de

<<mailto:anne.harnack@komesker.de>> >

Cc: Fiesel, Olaf <O.Fiesel@wm.mv-regierung.de <<mailto:O.Fiesel@wm.mv-regierung.de>> >; Fabricius, Fabio

Linus <F.Fabricius@wm.mv-regierung.de <<mailto:F.Fabricius@wm.mv-regierung.de>> >

Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Hallo Frau Harnack,

wenn Sie die Antragsnummer zum Genehmigungsverfahren haben, schicken Sie mir bitte die Eingangsbestätigung des StALU zu. Dann wäre die Aktenlage für die Innovation des ZAV für die Errichtung der FF-PVA vollständig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georg Mangelsdorf

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,

Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: +49385 588 15516

E-Mail: g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>>

Von: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de

<<mailto:anne.harnack@komesker.de>> >

Gesendet: Donnerstag, 31. Juli 2025 09:53

An: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>> >

<<mailto:G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>> >

Cc: Fiesel, Olaf <O.Fiesel@wm.mv-regierung.de <<mailto:O.Fiesel@wm.mv-regierung.de>> >; Fabricius, Fabio

Linus <F.Fabricius@wm.mv-regierung.de <<mailto:F.Fabricius@wm.mv-regierung.de>> >

Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Externe E-Mail – Bitte öffnen Sie Anhänge und Links nur, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Hallo Herr Mangelsdorf,

herzlichen Dank für die Rückmeldung. Da ich einige wenige Tage nicht im Büro war, jetzt erst meine Rückmeldung.

Die Gesellschaft für den Windpark Kriesow ist die folgende – ich füge Ihnen in der Anlage auch den Handelsregister-Auszug bei:

Komesker Energie Kriesow 1. Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG

Gültzer Weg 2

17091 Tützpatz

Die BimSch-Genehmigung liegt uns noch nicht vor, wir haben jedoch die Information aus der Genehmigungsbehörde stALU MSE, dass wir mit dieser noch vor Jahresende rechnen dürfen. Die Antragsnummer des Genehmigungsverfahrens lautet: StALU MS 51-571/1755-1/2024 Hier möchte ich anfügen, dass es gewissermaßen von Vorteil ist, dass die Genehmigung noch nicht vor liegt, da wir somit die Netzanschlussplanungen für eine Kombination mit der PVA Japzow II noch anpassen konnten.

Ich möchte mir erlauben, auf die Dringlichkeit hinzuweisen, mit der wir die geänderten Bescheide benötigen, da wir zeitnah in die Gespräche mit den drei Gemeinden zu den Durchführungsverträgen zum ZAV einsteigen möchten. Unser Ziel ist es, alle drei Bauleitplanverfahren gegen Ende des Jahres 2025 beendet zu haben und Baureife zu erreichen.

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal herzlich für das Gespräch und den Austausch am 1. Juli bedanken und hoffe sehr alsbald von Ihnen zu hören. Selbstverständlich stehe ich für alle weiteren Rückfragen gern zur Verfügung.

Beste Grüße

Anne Harnack

Von: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>> >

Gesendet: Samstag, 26. Juli 2025 13:56

An: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de <<mailto:anne.harnack@komesker.de>> >

Cc: Fiesel, Olaf <O.Fiesel@wm.mv-regierung.de <<mailto:O.Fiesel@wm.mv-regierung.de>> >

Betreff: AW: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Hallo Frau Harnack,

der Entwurf zum Änderungsbescheid wurde soweit erstellt. Allerdings fehlen mir noch die begründenden Anlagen, die ich bei unserem Vorgespräch vom 01.07.2025 mündlich angefordert hatte.

Bitte leiten Sie mir kommende Woche die BimSch-Genehmigung für den mit dem PV-Park gemeinsam anzuschließenden Windpark zu. Zusätzlich bitte ich um einen kurzen Nachweis Ihrer Betreiberschaft für den Windpark. Diese Unterlagen benötige ich dringend, um die Begründung im Bescheid stützen zu können.

Ich werde am 05.08.2025 wieder im Büro sein und könnte Ihnen bei Vorliegen der Unterlagen den Änderungsbescheid alsbald zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Georg Mangelsdorf

Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,

Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern

Johannes-Stelling-Straße 14

19053 Schwerin

Telefon: +49385 588 15516

E-Mail: g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:g.mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>>

Von: Anne Harnack - Unternehmen Komesker <anne.harnack@komesker.de

<<mailto:anne.harnack@komesker.de>> >

Gesendet: Freitag, 18. Juli 2025 08:09

An: Mangelsdorf, Georg <G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de <<mailto:G.Mangelsdorf@wm.mv-regierung.de>> >

Cc: Manfred Komesker - Unternehmen Komesker <m.komesker@komesker.de <<mailto:m.komesker@komesker.de>> >

Betreff: [extern] ZAV Röckwitz, Tützpatz & Wolde - angestrebte und notwendige Änderungen

Externe E-Mail – Bitte öffnen Sie Anhänge und Links nur, wenn Sie dem Absender vertrauen.

Guten Morgen Herr Mangelsdorf,

im Vorfeld unseres Treffens in der kommenden Woche mit Herrn Dahlke übersende ich hiermit bereits eine Übersicht der von uns angestrebten Änderungen, mit der Bitte, uns diese zu bestätigen.

- Wie Sie bereits wissen, hat sich unser Partner EDF Deutschland leider aus der Kooperation und der Elektrolyse-Standort-Entwicklung im potentiell zukünftigen nachhaltigen Gewerbegebiet Altentreptow Ost zurückgezogen. Nichts desto trotz möchte ich an dieser Stelle darauf hinweisen, dass unsere bisherige Kooperation mit EDF Deutschland und unsere Bestrebungen, sowohl den potentiellen Gewerbebestandort Altentreptow Ost, als auch ein regionales Wasserstoffnetzes mit Anbindung an die FLOW-Pipeline zu forcieren, bereits Gewinne für die Region generieren konnten und wir unser Engagement hier auch in Zukunft aufrecht erhalten werden: Anbei übersende ich Ihnen die durch EDF Deutschland und uns maßgeblich in der Beantragung und Durchführung unterstützte Machbarkeitsanalyse „Wasserstoffinfrastruktur Oberes Tollensegebiet“ (Anlage 1), welche aus Mitteln der GWR-Richtlinie <<https://www.region-seenplatte.de/Konzepte-und-Projekte/Regionalbudget/>> finanziert wurde. Die Zustimmung aller Gemeinde- und Stadtvertretungen und die damit einhergehende Freigabe der notwendigen finanziellen Eigenmittel zur Finanzierung der Studie, wurde durch die Vorstellung des Projektes durch EDF Deutschland und uns erwirkt. Die Ergebnisse der Studie stellen für die gesamte Region eine wertvolle Datengrundlage dar, um weitere Fördermittel, Kooperationen und Investoren für die vier potentiellen G³-Standorte in Altentreptow, Friedland, Trollenhagen und Neubrandenburg zu akquirieren.

Auch nach dem Wegfall unseres Investors für die Elektrolyse, unterstützen wir sowohl die Stadt Altentreptow als auch die Wirtschaftsförderung Mecklenburgische Seenplatte bei der Entwicklung des zukünftigen potentiellen „Grünen Gewerbegebietes“ Altentreptow – siehe beigefügte Kooperationsvereinbarung in Anlage 2.

Auch wenn dieser unerwartete Wegfall des Investors außerhalb unseres Einflussbereiches lag, ist uns die innovative Ausrichtung und Systemdienlichkeit des Projektes ein Anliegen. Um der wohl größten Herausforderung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien entgegenzuwirken, der Überlastung der Netze, haben wir uns bereits mit dem regionalen Verteilnetzbetreiber E.DIS in Verbindung gesetzt um die Überbauung unseres Netzverknüpfungspunktes durch die Kombination von Wind & PV zu prüfen (siehe Anlage 3). Mündlich haben wir die Zusage bereits erhalten, dass dieses Vorhaben netzdienlich ist, die schriftliche Bestätigung steht urlaubsbedingt leider noch aus.

- Des Weiteren möchten wir anzeigen, dass wir statt der in den drei ZAV-Anträgen angezeigten 0,15ct/KWh in Kombination mit einzelnen Direktzuwendungen unser kommunales Beteiligungsengagement umstrukturieren möchten, um eine optimal maßgeschneiderte Unterstützung der Gemeinden zu gewährleisten. Wir streben eine Erhöhung auf 0,2ct/kWh an, welche die ursprünglich anvisierten direkten Unterstützungen inkludiert und geben somit die Verteilung der Mittel komplett in die Hand der Gemeinde, damit diese

bestmöglich das Gemeindeleben unterstützen kann. Nach erfolgter Kenntnisnahme durch das Wirtschaftsministerium wird dies im Durchführungsvertrag zu den jeweiligen ZAVs verankert werden.

- Last but not least noch eine letzte Änderungsanzeige, die die Vorhaben Röckwitz und Wolde betrifft. Hier haben die vorangeschrittenen Planungen ergeben, dass der Sitz der Betreibergesellschaft nur in einer der drei Gemeinden sein wird, der Gemeinde mit dem größtem Flächenanteil der Anlage, der Gemeinde Tützpatz. Durch § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) ist jedoch gewährleistet, dass auch die Gemeinden Röckwitz und Wolde von der Ansiedlung profitieren.

- Und zu guter Letzt möchten wir hiermit anzeigen, dass die Betreibergesellschaft der Freiflächen-PVA die Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co. KG (Anlage 4 – Handelsregisterauszug) sein wird. Diese übernimmt alle Rechte und Pflichten aus den drei ZAV-Bescheiden von der Komesker Energiesysteme GmbH.

Für eine Bestätigung der notwendigen Änderungen, gern zeitnah, wäre ich sehr dankbar, damit wir umgehend die Durchführungsverträge mit den drei Gemeinden entsprechend abstimmen und abschließen können und unser Ziel, den Abschluss der Bauleitplanungen in der zweiten Jahreshälfte erreichen.

Für Rückfragen und weitere Informationen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Wir freuen uns auf den Austausch in der kommenden Woche!

Beste Grüße

Anne Harnack

Anlage 6:

Vertrag kommunale Teilhabe § 6 EEG

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen

gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023

zwischen

Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co. KG

Gültzer Weg 2
17091 Tützpatz

vertreten durch die

Komesker Energiesysteme GmbH

vertreten durch die jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Manfred Komesker / Matthias Meyer, Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz

- nachstehend „**Betreiber**“ genannt

und

Gemeinde Tützpatz

Amt Treptower Tollensewinkel, Rathausstr. 1, 17087 Altentreptow,

vertreten durch den

Bürgermeister Roland Schulz

und den

1. stellvertretenden Bürgermeister Georg Öhlenschläger

im Folgenden „**Gemeinde**“,

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Gesamtfläche von 43,5 ha, welche sich im Gemeindedreieck der Gemeinden Wolde, Röckwitz und Tützpatz befindet. Auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tützpatz befinden sich ca. 22 ha der Gesamtfläche, welche Flächen der Flurstücke 23, 24, 25 sowie Teilflächen der Flurstücke 26/1 und 26/2 der Flur 1 in der Gemarkung Schossow umfassen. Die gesamte Freiflächenphotovoltaikanlage besteht aus mehreren Einzel-Modulen und damit aus mehreren Solaranlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 und 41 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023).

Jede dieser Solaranlagen ist eine Freiflächenanlage i. S. d. § 3 Nr. 22 EEG 2023 (im Folgenden bezogen auf das Modul: „FFA“, in der Mehrzahl: „FFAen“, im gesamten „FFPV“), also eine Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist. Der Standort der vom Betreiber geplanten FFPV ergibt sich aus der diesem Vertrag beigefügten Anlage 1 („Standort der Freiflächenanlagen“) Der räumliche Geltungsbereich beläuft sich auf eine Fläche von rund 22 ha. Eine Inbetriebnahme i. S. d. § 3 Nr. 30 EEG 2023 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der FFPV ist voraussichtlich für den 01.01.2031 vorgesehen. Die Betriebsdauer der FFPV ist laut Festsetzung 1.1.1. des Bebauungsplans Nr. 8 „Sandtagebau Schossow 2“ bis zum 31.12.2061 befristet.

Mit Bescheid vom 12.09.2023 wurde ein Antrag der Gemeinde Tützpatz auf Zulassung einer Zielabweichung gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 5 Abs. 6 Landesplanungsgesetz von Programmsatz 5.3. (9) des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern 2016 (LEP M-V 2016) durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern positiv verbeschieden. Mit der Bestätigung vom 01.08.2025 und 08.08.2025 besteht das landesplanerische Interesse fort. Der Betreiber hat laut des Bescheids die Erfüllung der sog. obligatorischen Kriterien der Kategorie A (grundlegende Anforderungen an die Zulässigkeit eines Zielabweichungsverfahrens) nachgewiesen. Zudem erfülle das Vorhaben des Betreibers aus Sicht der obersten Planungsbehörde bestimmte Auswahlkriterien der Kategorie B. Diese werden in einem gesonderten städtebaulichen Vertrag (kommunale Teilhabe) mit der Gemeinde geregelt. Laut Ziffer 1.1.2 des Bescheids hat sich die Gemeinde mit der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, wobei durch letztere zu erklären ist, gegen die Erfüllung der Auswahlkriterien, insbesondere bezüglich der im Zielabweichungsverfahren zugesagten Zuwendungen/Leistungen des Betreibers an die Gemeinde keine rechtsaufsichtlichen Bedenken geltend zu machen.

In diesem Zusammenhang plant der Betreiber, der Gemeinde einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2023 ab Inbetriebnahme der jeweiligen FFA, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet befinden, verbindlich anzubieten. Die Gemeinde ist gewillt das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da die Freiflächensolarinstallation noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder die Freiflächensolarinstallation oder einzelne FFAen aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor.

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

1. Der Betreiber verpflichtet sich, der Gemeinde als betroffener Gemeinde gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 i.V. m. Satz 4 EEG 2023 Zuwendungen in Höhe von 0,20 Cent pro Kilowattstunde (ct/kWh) ohne Gegenleistung für alle von diesem Vertrag umfassten FFAen zu zahlen, die sich vollständig auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tützpatz befinden. Der Betrag ist für die von der jeweiligen FFA nach Satz 1 tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 4 ab Inbetriebnahme der FFA zu zahlen.
2. Die Parteien gehen davon aus, dass sich eine FFA vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz im Sinne des Absatz 1 befindet, wenn die Modulfläche der FFA zu keinem Zeitpunkt die Grenze des Gebiets der Gemeinde Tützpatz überschreitet. Für Strom aus einer FFA, die sich sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tützpatz als auch auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde befindet, wird keine Zuwendung nach Absatz 1 gezahlt; eine Aufteilung der Zuwendungen auf mehrere Gemeinden im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 5 EEG 2023 erfolgt daher nicht. Welche FFAen sich vollständig auf dem Gemeindegebiet

der Gemeinde Tützpatz befinden, ist der **Anlage 1** zu entnehmen. Sofern ein Landkreis im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 3 EEG 2023 betroffen ist, gelten die vorstehenden Sätze zu den betroffenen Gemeinden für den Landkreis entsprechend.

§ 2 Änderungen des Standorts und der Parameter der FFA, Anlagenerweiterung, Außerbetriebnahme, Versetzung, keine Errichtungspflicht

1. Der Standort, der Inbetriebnahme-Zeitpunkt und die weiteren Parameter der jeweiligen FFA nach der Anlage 1 stehen noch nicht abschließend fest. Alle vorliegend abgegebenen Angaben dazu sind unverbindlich und spiegeln lediglich die aktuelle Planung des Betreibers wider. Eine endgültige Festlegung des Standortes und des Inbetriebnahme-Zeitpunkts und der Parameter der jeweiligen FFA erfolgt durch den Betreiber.
2. Der Betreiber wird der Gemeinde Tützpatz spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der jeweiligen FFA den tatsächlichen Standort und die tatsächlichen Parameter der jeweiligen FFA schriftlich mitteilen.
3. Sofern vor Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation der tatsächliche Standort einer oder mehrerer FFA von dem in der Anlage 1 genannten Standort geändert wird oder FFAen hinzukommen und die jeweilige FFA sich entweder nicht mehr vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 befindet oder eine FFA sich erstmals vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde befindet, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der jeweiligen Änderung des Standorts bzw. des jeweiligen Hinzukommens der FFA unabhängig von den Anpassungen der Anlage 1 gemäß der nachfolgenden Sätze zugrunde zu legen. Im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens neuer FFAen ist der Betreiber verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach der Änderung die Gemeinde zu informieren. Die Parteien werden im Fall der Änderung des Standorts oder des Hinzukommens weiterer FFAen die Anlage 1 in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag unverzüglich nach der Änderung bzw. dem Hinzukommen anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der Anlage 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung bzw. des Hinzukommens entsprechend. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich die Parameter der FFAen ändern.
4. Sofern nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit den FFAen der bestehenden Freiflächensolarinstallation zusätzliche FFAen errichtet werden, können die Parteien diesen Vertrag einvernehmlich durch eine Anpassung der Anlage 1 in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag auf die neu hinzugekommenen FFAen erstrecken.
5. Der Betreiber ist berechtigt, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation gemäß der Anlage 1 nach Inbetriebnahme der ersten FFA der Freiflächensolarinstallation außer Betrieb zu nehmen oder zu versetzen. In diesem Fall gilt Absatz 3 entsprechend.
6. Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Der Betreiber ist auch nicht verpflichtet, bei Errichtung der FFAen die Parameter in der Anlage 1 einzuhalten, sondern bestimmt unabhängig über die Art und Weise der Errichtung der FFAen. Soweit die FFAen der Freiflächensolarinstallation auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz nicht errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Gemeinde Tützpatz nach § 1 nicht.

§ 3 Änderungen des Gemeindegebiets

1. Die Gemeinde Tützpatz wird dem Betreiber jede Änderung des Gemeindegebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Gemeindegebiets erfolgt, unverzüglich schriftlich mitteilen.
2. Wenn die Gemeinde Tützpatz aufgrund einer Änderung des Gemeindegebiets nicht mehr oder in einem anderen Umfang durch die von diesem Vertrag erfassten FFAen im Sinne des § 6 EEG 2023 betroffen ist, ist dies im Rahmen des § 1 Absatz 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets zugrunde zu legen.
3. Im Falle einer Änderung nach Absatz 2 ist die Gemeinde verpflichtet, innerhalb von vier Wochen den Betreiber zu informieren. Die Parteien werden die Anlage 1 zu diesem Vertrag, insbesondere die Leistung

der auf dem Gemeindegebiet befindlichen FFAen, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen. Die Änderung gilt unabhängig von der Anpassung der Anlage 1 ab dem Zeitpunkt der Änderung des Gemeindegebiets.

4. Die Absätze 1 bis 3 gelten für weitere Änderungen des Gemeindegebiets entsprechend.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

1. Die tatsächlich eingespeiste Strommenge nach § 1 Absatz 1 Satz 2 bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der FFAen mit dem Netz für die allgemeine Versorgung (im Folgenden: Netzverknüpfungspunkt) an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden.
2. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromspeichern des Betreibers eingespeist wird, erfolgt eine geeignete messtechnische Abgrenzung der Strommengen aus den FFAen des Betreibers einerseits und der Strommengen aus den Stromspeichern andererseits, auch wenn diese Abgrenzung für die Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer am Netzverknüpfungspunkt nicht erforderlich ist.
3. Wenn über den Netzverknüpfungspunkt, über den der Strom aus den FFAen des Betreibers eingespeist wird, auch Strom aus Stromerzeugungsanlagen oder Stromspeichern eingespeist wird, für die dieser Vertrag nicht gilt, erfolgt die Zuordnung der Strommengen zu den FFAen des Betreibers in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.
4. Wenn gegenüber dem Stromabnehmer keine Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen FFAen des Betreibers erfolgt und eine solche Aufteilung für die Ermittlung der relevanten Strommengen nach § 1 Absatz 1 aber erforderlich ist (insbesondere weil die FFAen, die über einen gemeinsamen Netzverknüpfungspunkt einspeisen, auf verschiedenen Gemeindegebieten liegen), erfolgt die Aufteilung der eingespeisten Strommengen gemäß dem Anteil der installierten Leistung in kW_p der relevanten FFAen an der installierten Leistung aller FFAen, deren Strommengen durch die gemeinsame Messeinrichtung erfasst werden.

§ 5 Keine Gegenleistung der Gemeinde und keine Zweckbindung

1. Die Zahlung der Beträge nach § 1 Absatz 1 erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Gemeinde ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Gemeinde ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.
2. Sofern die Gemeinde irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1.
3. Die Zahlung nach § 1 erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Gemeinde, und die Gemeinde kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.
4. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Gemeinde gemäß § 6 Abs. 4 Satz 3 EEG 2023 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

1. Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Absatz 1 jährlich (Abrechnungszeitraum 01.12. bis 30.11.) bis zum 15.02. des Folgejahres eine ordnungsgemäße Gutschrift

für die Gemeinde. Die Gutschrift ist sodann innerhalb von 30 Werktagen nach dem 15.02. des Folgejahres zur Zahlung fällig.

2. Die Gemeinde ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder anderen Stromabnehmer gelieferten Strommengen (ggf. in Form einer akzeptierten Gutschrift des Netzbetreibers).
3. Die Parteien gehen davon aus, dass die Zuwendungen nach diesem Vertrag nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.
4. Sofern der Betreiber den Anspruch nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 zur Erstattung der Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber geltend macht, wird die Gemeinde den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung dieses Anspruchs unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Gemeinde.
5. Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Gemeinde:
Bank: DKB Neubrandenburg
IBAN: DE96 1203 0000 0000 3089 99
BIC: BYLADEM1001
Verwendungszweck: Beteiligung PVA Japzow II – Gemeinde Tützpatz

§ 7 Vertragsbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages
2. Die Vertragslaufzeit ist zeitlich befristet und endet am 31.12.2061, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
3. Die Gemeinde kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von 4 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist vorbehaltlich des Rechtes aus Absatz 2 Satz 2 ausgeschlossen.
4. Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) die Gemeinde nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 3 Satz 1 EEG 2023 betroffen ist,
 - (b) die Regelung in § 6 EEG 2023 im Hinblick auf Freiflächenanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig oder europarechtswidrig erklärt wird,
 - (c) die Zahlungen nach §§ 1 und 2 verboten oder unzulässig werden,
 - (d) notwendige Nutzungs-, Geh-, Wege-, Leitungs- oder Fahrrechte an Grundstücken Dritter für die Errichtung der FFAen nicht eingeräumt werden und dadurch das Vorhaben nicht wirtschaftlich umsetzbar ist,
 - (e) die für die Errichtung und den Betrieb der FFAen erforderlichen Genehmigungen nicht erteilt oder zurückgenommen bzw. widerrufen werden,
 - (f) sonstige Gründe eintreten, die den wirtschaftlichen Betrieb der FFAen verhindern,
 - (g) der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird,
 - (h) bei FFAen, die keine finanzielle Förderung nach dem EEG 2023 oder einer aufgrund des EEG erlassenen Verordnung in Anspruch genommen haben, ein Zeitraum von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der zuletzt in Betrieb genommenen FFA der vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation abgelaufen ist und sich die Zahlung des Betreibers nach § 1 i. V. m. § 2

dieses Vertrages so gravierend auf die Erlöslage der FFAen auswirkt, dass eine solche Zahlung dem Betreiber nicht mehr wirtschaftlich zumutbar ist.

- (i) Der Betrieb aller FFAen der gesamten, vertragsgegenständlichen Freiflächensolarinstallation endgültig eingestellt wird.
5. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2023 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen FFA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen FFA ist. Der Betreiber zeigt der Gemeinde jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Gemeinde zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages, Datenschutz

1. Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Gemeinde Tützpatz den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.
2. Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Gemeinde Tützpatz zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.
3. Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2023 erforderlich ist.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
 - personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergeben werden und/oder
 - betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Gemeinde Tützpatz, insbesondere landesrechtliche Zahlungspflichten von Solaranlagenbetreibern an die Gemeinden, unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung abweichen, gehen die Vorgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die FFA jeweils geltenden Fassung den Bestimmungen dieses Vertrages vor.
3. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
4. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gemeinde. Das Gleiche gilt, wenn der Betreiber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

§ 12 Anlagen

Ergänzend zu diesem Vertrag ist folgende Anlage beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt ist:

- Anlage 1: „Standort der Freiflächenanlagen (FFAen)“
- Anlage 2: Bebauungsplan Nr. 8 „Photovoltaikanlage Sandtagebau Schossow 2“

Tützpatz, den [.....]

Tützpatz, den [.....]

Manfred Komesker,
Geschäftsführer, Komesker Energiesystem GmbH

Roland Schulz, Bürgermeister Gemeinde Tützpatz

Georg Öhlenschläger, 1. stellvertretender
Bürgermeister Gemeinde Tützpatz

Anlage „Standort und Parameter der Freiflächenanlagen (FFAen)“

Standorte der FFAen

Adresse	Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co. KG, Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz
Bundesland	Mecklenburg-Vorpommern
Landkreis	Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde	Tützpatz
Gemarkung	Schossow
Flurstück(e)	23, 24, 25, 26/1 (teilw.), 26/2 (teilw.)

Leistung der FFA (soweit bekannt)

Installierte Gesamtleistung der FFAen, die sich vollständig auf dem Gebiet der Gemeinde Tützpatz befinden	Ca. 22,4 MW
[Ggf. installierte Leistung der Anlagen, die sich sowohl auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Tützpatz als auch auf dem Gemeindegebiet einer anderen Gemeinde befinden und für die keine Zuwendung gezahlt wird]	

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt

Geplante Inbetriebnahmezeitpunkte der FFAen (unverbindliche Planung)	01.01.2031
--	------------

Erwartete Jahresstrommenge

Erwartete tatsächlich eingespeiste Strommenge pro Jahr aller FFAen, von denen die Gemeinde betroffen ist (unverbindliche Schätzung)	224.000 kWh / a.
---	-------------------------

Anlage 7:

Handelsregisterauszug

Nummer der Eintragung	a) Firma b) Sitz, Niederlassung, inländische Geschäftsanschrift, Zweigniederlassungen c) Gegenstand des Unternehmens	a) Allgemeine Vertretungsregelung b) Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Geschäftsführer, Vorstand, Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis	Prokura	a) Rechtsform, Beginn und Satzung b) Sonstige Rechtsverhältnisse c) Kommanditisten, Mitglieder	a) Tag der Eintragung b) Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	a) Japzow 1. Solarprojekt GmbH & Co.KG b) Tützpatz Geschäftsanschrift: Gültzer Weg 2, 17091 Tützpatz	a) Jeder persönlich haftende Gesellschafter vertritt einzeln. Jeder persönlich haftende Gesellschafter ist befugt, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen. b) Eingetreten als Persönlich haftender Gesellschafter: Komesker Energiesysteme GmbH, Tützpatz (Amtsgericht Neubrandenburg HRB 21036)		a) Kommanditgesellschaft c) Kommanditist: Komesker Verwaltungs GmbH, Röckwitz (AG Neubrandenburg HRB 5611), Einlage: 500,00 EUR. Kommanditist: MMV Verwaltungsgesellschaft mbH, Röckwitz (Amtsgericht Neubrandenburg HRB 8201), Einlage: 500,00 EUR.	a) 22.01.2020 Vossel